

**KrimZ**

**KRIMINOLOGISCHE  
ZENTRALSTELLE e.V.**

---

# **Tätigkeitsbericht**

**2010**

# KrimZ

**KRIMINOLOGISCHE  
ZENTRALSTELLE e.V.**

---

# **Tätigkeitsbericht**

# **2010**

- Der Vorstand -

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Tel.: (0611) 1 57 58-0 – Fax: (0611) 1 57 58-10

E-Mail: sekretariat@krimz.de

Internet: [www.krimz.de](http://www.krimz.de)





## Vorwort des Vorstandes

Der vorliegende Bericht dokumentiert das 25. Jahr der Tätigkeit der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) seit der Aufnahme ihrer Arbeit im Jahre 1986.

Wie in jedem Jahr werden zunächst Entwicklung, Organisation und Aufgabenstellung der KrimZ zusammenfassend dargestellt sowie die im Jahre 2010 durchgeführten Projekte und Aktivitäten in knapper Form erläutert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Schilderung der äußeren Abläufe; inhaltliche Gesichtspunkte einzelner Tätigkeiten werden lediglich kurz angesprochen. Detailliertere Informationen über die verschiedenen Arbeiten und deren Ergebnisse sind den Publikationen und Arbeitsberichten der KrimZ zu entnehmen, die in gedruckter Form oder elektronisch über die Internetseite [www.krimz.de](http://www.krimz.de) verfügbar sind. Für ausländische Kooperationspartner und Kontaktpersonen wurde am Ende des Berichts wiederum eine Zusammenfassung in englischer Sprache angefügt.

Aus der Arbeit der KrimZ sollen an dieser Stelle nur einige Gesichtspunkte hervorgehoben werden:

Die empirische Forschung bildet mehrere Schwerpunkte. Hier geht es zunächst um das Thema Sexualdelinquenz. Die umfangreiche Aktenanalyse über „Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“ ist abgeschlossen; der Abschlussbericht steht unmittelbar vor der Veröffentlichung. An diese Forschungsergebnisse, aber auch an die aktuelle kriminalpolitische Diskussion zum Umgang mit dieser Tätergruppe und zur Rolle der Sicherungsverwahrung wird ein neues Forschungsvorhaben anschließen. Auch das frühere Projekt zur Evaluation der Sozialtherapie kann nunmehr fortgeführt werden.

Auf den Bereich des Opferschutzes konzentriert sich das vergleichende Projekt zur Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder, das im Herbst abgeschlossen wurde. Hinzu kommt ein Drittmittelprojekt, das Opferinteressen im Zusammenhang mit den nach allgemeinem Eindruck mittlerweile in der Strafgerichtsbarkeit weit verbreiteten Urteilsabsprachen aufgreift.

Mehrere kleinere Projekte beschäftigen sich mit der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen. Kontinuierlich fortgesetzt werden die jährlichen Erhebungen zur Sozialtherapie sowie zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung. Die Belegungsentwicklung im Hamburger Strafvollzug wird weiterhin beobachtet.

Im Bereich der Dokumentation konnte die bewährte Arbeit der vergangenen Jahre trotz unumgänglicher Sparmaßnahmen weitgehend fortgesetzt werden. Für einen eingeschränkten Benutzerkreis ist die kriminologische Literaturdatenbank KrimLit recherchierbar. Der Online-Katalog der Bibliothek wird frei zugänglich im Internet angeboten.

Im Jahr 2010 konnte nach der Bundesstelle auch die Länderkommission zur Verhütung von Folter ihre Arbeit aufnehmen. Beide zusammen bilden nun die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, deren Sekretariat an der KrimZ angesiedelt ist.

Neben kleineren Arbeitstreffen veranstaltete die KrimZ im Oktober 2010 in Wiesbaden eine Fachtagung zum Thema „Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat“. Ein Sammelband mit den Beiträgen der Tagung wird vorbereitet und voraussichtlich 2011 erscheinen.

Auch im vergangenen Jahr erhielten wir von den Mitgliedern und Beiräten der KrimZ vielfältige und tatkräftige Unterstützung für unsere Aufgaben und Tätigkeiten. Dafür danken wir allen Beteiligten ebenso wie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KrimZ für ihre stets engagierte Arbeit.

Wiesbaden, im März 2011

Prof. Dr. Rudolf Egg  
Direktor

Prof. Dr. Axel Dessecker  
Stellv. Direktor

## Inhalt

<b>Vorwort des Vorstandes</b> .....	3
<b>1. Organisation und Aufgaben</b> .....	9
1.1 Entwicklung der Kriminologischen Zentralstelle .....	9
1.2 Organisation .....	10
1.3 Aufgaben .....	11
<b>2. Übersicht über die Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2010</b> .....	12
<b>3. Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Beirats, Vereinsangelegenheiten</b> .....	13
<b>4. Allgemeine Verwaltung</b> .....	13
4.1 Ausstattung, Beschaffungen .....	13
4.2 Personal .....	14
4.3 Haushaltswesen .....	14
<b>5. Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Analysen</b> .....	16
5.1 Bedingungen für Forschungsvorhaben, bisherige Projekte .....	16
5.2 Projekte zur Sexualdelinquenz .....	17
5.2.1 Projekt „Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“ .....	18
5.2.2 Projekt „Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung: rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammer- urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland“ .....	19
5.3 Projekte zur Vollstreckung von Strafen, Maßregeln und Untersuchungshaft .....	20
5.3.1 Projekt „Berichtssystem und neue Prognoseinstrumente zur Belegungssituation der Hamburger Justizvollzugs- anstalten“ .....	20
5.3.2 Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug .....	21
5.3.3 Projekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug“ .....	21

5.3.4	Projekt „Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung“ .....	22
5.3.5	Projekt „Strategien zur Vermeidung langer Untersuchungshaft“ .....	23
5.4	Projekte zur Kooperation von Polizei, Jugendhilfe und Justiz .....	23
5.4.1	Projekt „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder“ .....	23
5.4.2	Projekt „Häuser des Jugendrechts in Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst“ .....	25
5.5	Projekt „Urteilsabsprachen und Opferinteressen in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung“ .....	25
<b>6.</b>	<b>Information und Dokumentation</b> .....	<b>27</b>
6.1	Bibliothek .....	27
6.2	Juristisches Informationssystem .....	27
6.3	KrimLit – die Literaturdatenbank der KrimZ .....	28
6.4	Projekt „Extrakt der Strafvollzugsforschung“ .....	28
6.5	Auskunftsdienst .....	28
6.6	Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen .....	29
<b>7.</b>	<b>Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Fortbildungsveranstaltungen</b> .....	<b>29</b>
7.1	Fachtagung „Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat“ .....	30
7.2	Arbeitssitzungen der Kriminologischen Dienste .....	30
7.3	Workshop zur Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder .....	31
7.4	Planung von Veranstaltungen .....	31
<b>8.</b>	<b>Nationale Stelle zur Verhütung von Folter</b> .....	<b>31</b>
8.1	Entstehungsgeschichte.....	31
8.2	Aktivitäten der Bundesstelle im Berichtszeitraum 2010 .....	32
8.3	Aktivitäten der Länderkommission im Berichtszeitraum 2010 ....	34
<b>9.</b>	<b>Wissenschaftliche Veröffentlichungen, schriftliche und mündliche Beiträge, Ehrenämter</b> .....	<b>34</b>
9.1	Veröffentlichungen im Eigenverlag der KrimZ .....	34
9.2	Externe Veröffentlichungen .....	35

	7
9.3 Vorträge und Mitwirkungen an Tagungen und Veranstaltungen, Stellungnahmen .....	36
9.4 Ernennungen, Ehrenämter .....	40
<b>10. Beratung von Politik und Praxis .....</b>	<b>41</b>
 <b>Anhang:</b>	
<b>I. Wer ist wer an der KrimZ</b>	
1. Mitglieder .....	43
2. Korrespondierende Mitglieder .....	43
3. Beirat .....	44
4. Vorstand und Mitarbeiter .....	45
5. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter .....	46
 <b>II. The Centre for Criminology: past and present</b>	
1. History .....	47
2. Organisation .....	47
3. Main tasks .....	48
4. Activities in 2010 and beyond .....	49
 <b>III. Satzung der KrimZ .....</b>	 <b>51</b>



## **1. Organisation und Aufgaben**

### **1.1 Entwicklung der Kriminologischen Zentralstelle**

Die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) hat zu Beginn des Jahres 1986 ihre Arbeit aufgenommen. Vorausgegangen war eine fast 20-jährige wechselvolle Entstehungsgeschichte,<sup>1</sup> in der um Konzeption und inhaltliche Ausgestaltung der Einrichtung gerungen worden war.

Ein erster Beschluss der Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder zur Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle geht auf das Jahr 1971 zurück. Freilich konnte erst auf der Justizministerkonferenz im Juni 1981 in Celle eine verpflichtende Bund-Länder-Vereinbarung abgeschlossen werden.

Als Sitz der KrimZ wurde Wiesbaden bestimmt, die weiteren Vorbereitungen übernahm das Hessische Ministerium der Justiz. Ein voller Betrieb war allerdings erst nach Abschluss der organisatorischen Aufbauarbeiten sowie der Besetzung der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Stellen im Frühjahr 1986 möglich.

Die am 3. Oktober 1990 erfolgte deutsche Vereinigung bedeutete für die KrimZ eine Erweiterung ihres Arbeitsbereiches. Allerdings waren die neuen Bundesländer zunächst nur als „Gäste“ im Kreis der Mitglieder vertreten. Der im Rahmen der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 4. November 1993 in Leipzig vollzogene Beitritt der neuen Bundesländer zur KrimZ beendete diese Übergangslösung.

Eine erneute Bestätigung erfuhr die KrimZ im Rahmen einer Evaluierung durch den Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder auf ihrer Jahreskonferenz vom 23. bis 25. Oktober 1996 in Erfurt, in dem sie erklärten, dass sie „die weitere gemeinsame Finanzierung der Kriminologischen Zentralstelle e. V. angesichts ihres Gewichts als Forschungs- und Dokumentationseinrichtung für die Strafrechtspflege für notwendig“ halten.

Eine weitere gemeinsame Evaluierung der KrimZ durch die Finanzministerkonferenz und die Justizministerkonferenz der Länder wurde am 30. Oktober 2009 mit einem Beschluss der Regierungschefs der Länder bei ihrer Jahreskonferenz in Mainz abgeschlossen. Damit wurden Grundsätze für die weitere Finanzierung der KrimZ durch Bund und Länder aufgestellt, die bis 2014 gelten.

---

1 Eingehend zur Entstehungsgeschichte der KrimZ Reinhard Böttcher (1998). Die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden: wie es dazu kam. In Hans-Jörg Albrecht; Frieder Dünkel; Hans-Jürgen Kerner; Josef Kürzinger; Heinz Schöch; Klaus Sessar & Bernhard Villmow, Hrsg., Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag (S. 47-56). Berlin: Duncker & Humblot. Verfügbar unter <http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/download/boettche.pdf>.

## **1.2 Organisation**

Die KrimZ hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins; ordentliche Mitglieder sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer. Dabei besitzen (seit dem Beitritt der neuen Länder) der Bund 44 %, die übrigen Mitglieder zu gleichen Anteilen insgesamt 56 % der Stimmen. In der Praxis werden die Mitglieder vertreten durch die jeweiligen Justizminister bzw. -senatoren und diese zumeist durch die auch mit kriminologischen Fragen befassten Abteilungen für Strafrecht oder Strafvollzug. Die laufenden Kosten der KrimZ werden von den Mitgliedern getragen, je zur Hälfte vom Bund und den Ländern. Für das Haushaltsjahr 2010 wies der Wirtschaftsplan der KrimZ – ohne Drittmittel (und ohne die Einnahmen für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter) – einen gegenüber dem Vorjahr nach jahrelangen Kürzungen wieder leicht erhöhten Gesamtbetrag von 616.700 Euro aus.

Regelmäßig zweimal im Jahr finden Mitgliederversammlungen statt. Zu den Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung zählen die Wahl des Vorstands, die Ernennung der Beiräte, die Zustimmung zu Verträgen mit hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Bewilligung des Haushaltsplans sowie die Zustimmung zur Durchführung von Forschungsvorhaben. Dagegen liegt die inhaltliche Ausgestaltung der satzungsgemäßen Aufgaben in den Händen des Vorstands.

Vor allem im Hinblick auf die Forschungsaufgaben werden der Vorstand und die Mitgliederversammlung durch einen Beirat beraten und unterstützt. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafrechtspflege, von Institutionen der Polizei und der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie von Hochschullehrerinnen und -lehrern unterschiedlicher Fachrichtungen, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind. Daneben gibt es eine Reihe von korrespondierenden Mitgliedern. Dabei handelt es sich einmal um ausländische Forschungseinrichtungen, mit denen ein Informationsaustausch im Hinblick auf kriminologische Dokumentation und Forschung besteht; ferner zählen dazu einige ehemalige Beiräte der KrimZ (Einzelheiten siehe Anhang).

Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins obliegen dem hauptamtlichen Vorstand, der aus dem Direktor und dem Stellvertretenden Direktor gebildet wird. Zum planmäßigen Personal zählten im Berichtsjahr zwei weitere kriminologisch ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Rechts- und Sozialwissenschaften, die in ihrer Arbeit durch eine Reihe studentischer Hilfskräfte unterstützt wurden. Dem Personal für Bibliothek und Dokumentation, Verwaltung und Sekretariat gehörten drei weitere

Personen an. Im Rahmen der Drittmittelförderung wurde zusätzliches wissenschaftliches Personal beschäftigt. Ferner besteht die Möglichkeit, für Forschungsvorhaben Werkverträge zu vergeben.

### **1.3 Aufgaben**

Nach § 2 ihrer Satzung ist es Aufgabe der KrimZ, „die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten“. Damit steht die KrimZ im Schnittpunkt zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Praxis; sie nimmt hier eine zusammenführende und vermittelnde Aufgabe wahr.

In der Dokumentation relevanter kriminologischer Literatur und Forschung liegt eine Hauptaufgabe der KrimZ. Um diese Servicefunktion für Praxis und Wissenschaft wahrnehmen zu können, kooperiert sie auch mit anderen Dokumentationsstellen und Datenbank-Betreibern.

Die Vermittlungsaufgabe der KrimZ ist nicht nur auf die Ebene der Weitergabe und des Austausches von Informationen beschränkt, vielmehr gilt es in gleicher Weise, den unmittelbaren Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern und die Kooperation zwischen den an kriminologischer Forschung Beteiligten und Interessierten zu initiieren und zu verbessern. Insbesondere die Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen bietet dafür Gelegenheit.

Über die Vermittlungsfunktion hinausgehend erarbeitet die KrimZ eigenständig kriminologische Erkenntnisse. Dies geschieht etwa durch die Auswertung kriminalstatistischer Daten und Sekundäranalysen vorhandener Forschungsergebnisse. Nicht zuletzt führt die KrimZ auch eigene empirische Forschungsprojekte durch, die teilweise aus den regulären Haushaltsmitteln, teilweise auch im Rahmen einer Drittmittelförderung finanziert werden. Die Projekte betreffen vor allem bundesweite praxisrelevante Untersuchungen im Bereich von Kriminologie und Strafrechtspflege.

Forschung und Dokumentation unterliegen in methodologischer Hinsicht den üblichen Kriterien und Grundsätzen empirisch wissenschaftlichen Arbeitens. Gleichwohl betrifft die Arbeit der KrimZ häufig Themen, die sich in der kriminalpolitischen Diskussion befinden. Daher begreift es die KrimZ als besondere Aufgabe und Verantwortung, die eigenen Arbeitsergebnisse in die politische Beratung einzubringen.

## **2. Übersicht über die Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2010**

Das Jahr 2010 war für die KrimZ das 25. Jahr ihrer Tätigkeit.

Die empirische Forschung bildete mehrere Schwerpunkte. Hier ging es zunächst um das Thema Sexualdelinquenz. Die umfangreiche Aktenanalyse über „Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“ wurde im Berichtsjahr weitgehend abgeschlossen (siehe unten 5.2.1). Im unmittelbaren Anschluss wurde ein neues Forschungsvorhaben zum Thema „Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung“ vorbereitet (5.2.2). Das Projekt zur Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern wird fortgeführt (5.3.3).

Auf den Bereich des Opferschutzes konzentriert sich das wesentlich aus Mitteln der Europäischen Kommission geförderte vergleichende Projekt zur Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder in Österreich, der Schweiz und Deutschland, dessen Ergebnisse nun vorliegen (5.4.1). Ein aus Mitteln des Weißen Rings e. V. gefördertes Drittmittelprojekt greift Opferinteressen im Zusammenhang mit den nach allgemeinem Eindruck mittlerweile in der Strafgerichtsbarkeit weit verbreiteten Urteilsabsprachen auf (5.5).

Mehrere kleinere Projekte beschäftigen sich vor allem mit der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen. Die deutlich rückläufige Belegungsentwicklung im Hamburger Strafvollzug wird weiterhin beobachtet (5.3.1). Fortgesetzt werden auch die jährlichen Stichtagserhebungen zur Sozialtherapie (5.3.2) sowie die Abfragen zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung bei den Landesjustizverwaltungen (5.3.4). Darüber hinaus wird die Einrichtung zweier „Häuser des Jugendrechts“ in Hessen begleitet (5.4.2).

Neben kleineren Arbeitstreffen veranstaltete die KrimZ im Oktober 2010 in Wiesbaden eine Fachtagung zum Thema „Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat“. Ein Sammelband mit den Beiträgen der Tagung wird vorbereitet und voraussichtlich 2011 erscheinen.

Die auf Dauer angelegten Aktivitäten im Aufgabenbereich Information und Dokumentation wurden fortgesetzt (unten 6.). Während der elektronische Bibliothekskatalog ohne Zugangsbeschränkungen angeboten werden kann, ist die informationsreichere Datenbank KrimLit bisher aus rechtlichen Gründen nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich.

Im Jahr 2010 konnte nach der Bundesstelle auch die Länderkommission zur Verhütung von Folter ihre Arbeit aufnehmen (unten 8.). Beide bilden die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, deren Sekretariat an der KrimZ angesiedelt ist.

### **3. Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Beirats, Vereinsangelegenheiten**

Im Laufe des Jahres 2010 wurden wie in den Vorjahren zwei Mitgliederversammlungen abgehalten. Die erste Versammlung fand auf Einladung der Justizbehörde Hamburg am 28. und 29. Juni in Hamburg statt (53. Mitgliederversammlung), die zweite Sitzung wurde am 13. und 14. Dezember in den Räumlichkeiten des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden durchgeführt (54. Mitgliederversammlung).

Gegenstand der beiden Versammlungen waren im Wesentlichen alle auch in diesem Tätigkeitsbericht aufgeführten Punkte (vgl. die Protokolle der Sitzungen). In diesem Abschnitt werden daher nur die nach der Satzung der KrimZ erforderlichen Beschlüsse aufgeführt (weitere Ausführungen siehe 4.3).

Bezüglich des Haushaltsjahres 2009 erteilte die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 wurde turnusgemäß von der 54. Mitgliederversammlung beraten und mit 100 % der Stimmen beschlossen.

Im Vorstand der KrimZ gab es im Berichtsjahr keine Veränderung.

Auch der Beirat trat im Laufe des Jahres 2010 zu zwei Sitzungen zusammen. Die erste Veranstaltung fand am 28. Mai 2010 im Bundesamt für Justiz in Bonn statt, die zweite Sitzung am 23. November in der KrimZ in Wiesbaden. Zentrale Themen der beiden Sitzungen waren alle aktuellen Aufgaben und Fragestellungen der KrimZ, neben der allgemeinen Situation der Einrichtung insbesondere die Forschungsvorhaben, Fachtagungen und Dokumentationsangelegenheiten.

## **4. Allgemeine Verwaltung**

### **4.1 Ausstattung, Beschaffungen**

Die Diensträume der KrimZ befinden sich seit November 1999 in der Viktoriastraße 35 in Wiesbaden, verteilt auf zwei Etagen mit je ca. 220 m<sup>2</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Räume in der Adolfsallee 32 sowie zusätzlich (seit 1991) in der Adelheidstraße 74 in Wiesbaden angemietet.

Seit Mai 2009 befindet sich die Bundesstelle zur Verhütung von Folter in einer weiteren Etage des Gebäudes. Für ihre Aufgaben wurden vorerst nur drei Dienstzimmer mit Nebenräumen angemietet. Infolge der Erweiterung um die Länderkommission zur Verhütung von Folter sollen die zusätzlichen Räume dieser Etage ab Januar 2011 angemietet werden.

Bereits seit einigen Jahren stößt die KrimZ mit Bibliothek und Mitarbeiter-räumen in dem Gebäude Viktoriastraße 35 wieder an ihre Grenzen. Mittel für zusätzliche Diensträume können lediglich im Rahmen des zweckgebundenen Haushalts der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bereitgestellt werden.

## **4.2 Personal**

Der Organisations- und Stellenplan wies im Berichtsjahr neun Planstellen aus, die seit den Kürzungsvorgaben der Regierungschefs der Länder vom März 2006 nicht in vollem Umfang besetzt werden konnten. Darüber hinaus ist über folgende Personalangelegenheiten zu berichten:

Das Arbeitsverhältnis von Frau Melanie Spöhr endete zum 31. Oktober 2010, nachdem sie sich seit Anfang des Jahres in Elternzeit befunden hatte. Während der Elternzeit wurde sie von Frau Dr. Evelyn Dawid vertreten.

Die regelmäßige Arbeitszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Bundesstelle zur Verhütung von Folter, Frau Sarah Mohsen, wurde zum 1. November 2010 von 90 % auf 100 % erhöht.

Eine Auflistung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KrimZ findet sich im Anhang. Für die Bereiche Forschung und Dokumentation wurden wie in den vergangenen Jahren studentische Hilfskräfte beschäftigt. Weiterhin konnten zur Unterstützung von Forschungsprojekten und EDV-Arbeiten Werkverträge abgeschlossen werden.

So wurde Frau Ilsabe Horstmann zum 1. September 2010 im Rahmen eines Werkvertrags mit der Durchführung des Forschungsvorhabens „Gutachten zur Bewertung des Gefahrenpotentials von Paintball-/Gotcha- und Laserdrome-Spielen“ beauftragt.

Wie in den Vorjahren nahmen die Mitarbeiter an Angeboten unterschiedlicher Träger zur beruflichen Weiterbildung teil.

## **4.3 Haushaltswesen**

Die Prüfung der Jahresrechnung 2009 gem. § 8 Abs. 1 der Satzung erfolgte am 22. Juni 2010 durch Beauftragte des Bundesministeriums der Justiz und des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz in den Räumen der KrimZ. Im Prüfbericht wurde die ordnungsgemäße Haushaltsführung bestätigt und die Entlastung des Vorstandes empfohlen; diese erfolgte auf der 54. Mitgliederversammlung am 13. Dezember in Wiesbaden.

Die Prüfer bescheinigten in ihrem Bericht über die Prüfung der Verwendungsnachweise der KrimZ für das Jahr 2009 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Der am Ende des Wirtschaftsjahres 2009 verbliebene Bestand an Drittmitteln wurde als Einnahme in das Haushaltsjahr 2010 übernommen.

Die Mittel des Jahres 2010 wurden entsprechend dem Zuwendungsbescheid des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa jeweils zum 1. eines Monats zur Deckung der Personal- und Sachkosten angefordert. Die KrimZ konnte somit die von der Hessischen Bezügestelle in Kassel vorgelegten Vergütungen monatlich an die Staatskasse Kassel erstatten.

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfolgte zweckentsprechend unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu den im Zuwendungsbescheid aufgeführten besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden beachtet. Es kam zu geringfügigen vereinzelt Abweichungen vom Soll des Wirtschaftsplanes. Die Gesamt-Ist-Ausgaben blieben jedoch unter dem Gesamt-Soll.

Im Berichtsjahr wurden mehrere Forschungsprojekte anteilig über Drittmittel finanziert:

Seit Juni 2008 wurde das Forschungsprojekt „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder“ bearbeitet, das maßgeblich aus Drittmitteln der Europäischen Union finanziert wurde. Kooperationspartner der KrimZ waren das Institut für Konfliktforschung in Wien (Österreich) und die Hochschule für Soziale Arbeit in Luzern (Schweiz). Das Projekt beruhte auf einer Ausschreibung der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission im Rahmen des Jahresprogramms 2007 zum Forschungsprogramm Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung. Das Projekt wurde Ende Oktober 2010 abgeschlossen (siehe auch Abschnitt 5.4.1).

Seit Juli 2009 führt die KrimZ im Auftrag des Weißen Rings e. V. eine Forschungsarbeit zum Thema „Urteilsabsprachen und Opferinteressen in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung“ durch. Dieses Projekt soll zum 30. Juni 2011 abgeschlossen werden (siehe Abschnitt 5.5).

Zum 1. Januar 2010 wurde die KrimZ in Zusammenarbeit mit der Professur für Kriminologie der Justus-Liebig-Universität Gießen vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa mit einem Forschungsvorhaben zur Evaluation der Projekte „Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst“ und „Haus des Jugendrechts Wiesbaden“ beauftragt. Das Projekt erstreckt sich über eine Laufzeit bis Dezember 2012.

Ebenfalls zum 1. Januar 2010 wurde mit der Justizbehörde Hamburg eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Projekts „Berichtssystem und neue Prognoseinstrumente zur Belegungssituation der Hamburger Justizvollzugsanstalten“ geschlossen. Das Projekt erstreckte sich über eine Laufzeit bis Dezember 2010.

Zum 1. September 2010 übernahm die KrimZ im Auftrag des Bundesministeriums des Innern die Erstellung eines „Gutachtens zur Bewertung des Gefahrenpotentials von Paintball-/Gotcha- und Laserdrome-Spielen“. Das Gutachten wurde zum Jahresende vorgelegt.

Für die Ausführung der genannten Projekte erteilte die Mitgliederversammlung ihr Einverständnis.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2011 wurde von der 52. Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2009 beschlossen; die Finanzministerkonferenz der Länder hat ihm am 9. September 2010 zugestimmt. Danach wird der Haushalt der KrimZ auf dem Niveau von 2009 eingefroren. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Drittmittel, die zweckgebundenen Mittel für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter sowie Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben.

Der Wirtschaftsplan 2012 blieb dementsprechend auf dem finanziellen Niveau von 2010, wobei die Personaltitel an die neuen tariflichen Regelungen und die aktuelle Stellensituation angepasst wurden. Die 54. Mitgliederversammlung hat dem vorgelegten Entwurf am 13. Dezember 2010 zugestimmt.

## **5. Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Analysen**

Die wissenschaftlichen Vorhaben der KrimZ betreffen sowohl sekundäranalytische Auswertungen von statistischen Materialien, wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsergebnissen als auch eigene empirische Primärerhebungen. Bei letzteren handelt es sich hauptsächlich um bundesweit ausgerichtete praxisrelevante Untersuchungen im Bereich der Strafrechtspflege, z.B. zur Evaluation bestimmter strafrechtlicher Sanktionen. Diese Projekte werden mit Zustimmung der Mitglieder der KrimZ durchgeführt und aus den regulären Haushaltsmitteln finanziert. Weitere Forschungsvorhaben der KrimZ werden zumindest teilweise aus Drittmitteln finanziert.

### **5.1 Bedingungen für Forschungsvorhaben, bisherige Projekte**

Bei Datenerhebung und -analyse geht es vor allem um personenbezogene Daten, die von der KrimZ vornehmlich aus Strafakten und aus Registerauszügen oder durch Befragungen erfasst und ausgewertet werden. Daher

bedarf es verschiedener Formen der Genehmigung der Datenübermittlung, -speicherung und -verarbeitung.

Nach Inkrafttreten der bereichsspezifischen Forschungsklausel in § 476 StPO beschloss die 35. Mitgliederversammlung im Dezember 2001, dass die nach §§ 476 Abs. 3 StPO, 1 Verpflichtungsgesetz erforderliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Mitarbeitern der KrimZ, die mit Aktenauswertungen betraut werden, durch das Sitzland Hessen vorgenommen wird. Entsprechende Verpflichtungen werden bei Neueinstellungen routinemäßig vorgenommen.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht konzentriert sich auf das Berichtsjahr 2010. Zuvor wurden beispielsweise folgende Forschungsvorhaben abgeschlossen:

- das bundesweite Forschungsprojekt „Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“,
- das Projekt „Praxis und Bewährung der §§ 35 ff. BtMG“,
- das Projekt „Anordnung und Vollstreckung der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB“,
- das Projekt „Soziale Dienste in der Strafrechtspflege“,
- das durch Mittel des Bundesministeriums für Gesundheit finanzierte Projekt „Die Anwendung von § 31a BtMG“,
- das Projekt „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“,
- außerdem eine Reihe empirischer und statistischer Analysen, u. a. zur Entwicklung der Gefangenenzahlen, zur Entlohnung der Gefangenenarbeit, zu den Sozialtherapeutischen Anstalten, zur Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität und der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden.

Zu den Einzelheiten wird auf die früheren Tätigkeitsberichte und die jeweiligen Forschungsberichte verwiesen.

## **5.2 Projekte zur Sexualdelinquenz**

Seit Sexualkriminalität in den 1990er-Jahren verstärkt in das öffentliche Blickfeld gerückt ist, befasst sich die KrimZ mit dieser Thematik. Neben zwei großen empirischen Studien im Auftrag der Mitglieder und der Planung einer daran anschließenden weiteren Untersuchung, die zu Beginn des Jahres 2011 aufgenommen wird, ging es auch um kleinere Drittmittel- und Kooperationsprojekte.

Seinen Niederschlag findet das Thema zudem in dem Projekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug“ (5.3.3) sowie in den jährlichen Stichtagserhebungen in allen sozialtherapeutischen Einrichtungen (5.3.2). Auch das Projekt zur „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder“ (5.4.1) berührt diesen Themenbereich.

### **5.2.1 Projekt „Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“**

Im Berichtsjahr bezogen sich erneut viele Anfragen, die bei der KrimZ eingingen (hierzu 6.5), auf das Thema Sexualkriminalität. Diesen lag häufig die im Berichtsjahr 2010 unter dem Begriff „Missbrauch in Institutionen“ begonnene Debatte zugrunde. Genauso bedeutsam waren Anfragen zu einer „sicheren Verwahrung“ von Sexualstraftätern vor dem Hintergrund des Kammerurteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 im Fall M. ./.. Deutschland und der Diskussion über die zu Beginn des Jahres 2011 in Kraft getretene gesetzliche Neuordnung der Sicherungsverwahrung.

Das vorliegende Projekt befasst sich mit Sexualstraftätern, bei denen Gerichte aufgrund der Anordnung von Sicherungsverwahrung von einer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ausgegangen sein müssen. Dabei stehen jedoch verfahrensbezogene Fragen im Mittelpunkt des Interesses. Dem wird auf zwei Wegen Rechnung getragen: Zum einen wurden umfangreiche Informationen zum Ermittlungs- bis Vollstreckungsverfahren erhoben, zum anderen wurde geprüft, welche der ebenfalls zahlreichen täter- und tatbezogenen Daten die Justizbehörden (und die von ihnen beauftragten Sachverständigen) für wesentlich erachten.

Dafür wurden zunächst BZR-Auszüge von 65 Probanden ausgewertet, bei denen 1999/2000 Sicherungsverwahrung (auch) wegen eines Sexualdeliktes angeordnet worden war. Anschließend wurden je Proband mehrere Strafakten analysiert, nämlich zu jenen Verurteilungen, die im betreffenden BZR-Auszug den ersten und den letzten Eintrag ausmachen, sowie zu jeder dritten dazwischen liegenden Verurteilung.

Als problematisch erwies sich der Erhalt älterer Vorgänge, da diese häufig als „vernichtet“ gemeldet wurden. Hierbei dürfte eine wesentliche Rolle spielen, dass sich die Aufbewahrungsfristen nach den landesrechtlichen Aufbewahrungsbestimmungen ausschließlich an jenem Verfahren orientieren, in dem die Akte entstanden ist. Somit werden Strafakten zu Verurteilungen vernichtet, die nach dem Bundeszentralregistergesetz, insbesondere aufgrund der

hemmenden Wirkung weiterer Eintragungen, noch im Auszug zu stehen haben.

Die damit erforderliche Anforderung von Ersatzvorgängen führte zu erheblichen Verzögerungen und war zum anderen nicht immer von Erfolg gekrönt. Um solche Ausfälle aufzufangen, wurde zu jedem Probanden – neben den mittels Erhebungsbogen vorgenommenen Strafaktenanalysen – eine ausführliche Dokumentation seines Werdegangs erstellt, in die auch Einzelinformationen über nicht mehr erhältliche Verfahren eingingen, welche sich verstreut in eingesehenen Strafakten finden ließen.

Die Aktenanalyse sowie die Erstellung der genannten Dokumentationen war 2009 abgeschlossen worden. Die Erstellung und Publikation des Abschlussberichts verzögerte sich aufgrund anderweitiger Verpflichtungen der zuständigen Wissenschaftlerin. Der Abschlussbericht, der auch das genannte Kammerurteil sowie das Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und als „begleitende Regelung“ das Therapieunterbringungsgesetz aufgreift, befand sich zum Jahresende in der Phase letzter redaktioneller Überarbeitungen; er soll nun im Frühjahr 2011 veröffentlicht werden.

### **5.2.2 Projekt „Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung: rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./ Deutschland“**

Das im Berichtsjahr geplante neue Forschungsprojekt beruht auf einem im Sommer vorgelegten Konzept, das noch unter dem Titel „Entlassung und Nachsorge gefährlicher Straftäter aus der Sicherungsverwahrung“ stand. Zum damaligen Zeitpunkt war man davon ausgegangen, dass wegen zahlreicher kurzfristiger Entlassungen Gelegenheit für ein Projekt im Sinne eines „natürlichen Experiments“ bestünde. In diesem Zusammenhang wurden auch Kooperationen mit Hochschulinstituten in Betracht gezogen.

In der zweiten Jahreshälfte stellte sich jedoch heraus, dass eine höchstgerichtliche Klärung der zahlreichen Streitfragen doch längere Zeit in Anspruch nehmen wird und bisher weit weniger Sicherungsverwahrte aufgrund der Neuinterpretation des Rückwirkungsverbots entlassen wurden als zunächst erwartet. Hinzu kommt das mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ verabschiedete Therapieunterbringungsgesetz, das ab dem 1. Januar 2011 unter bestimmten Bedingungen die Unterbringung von in Folge des Rückwirkungsverbotes aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen oder noch zu Entlassenden in anderen Einrichtungen ermöglicht.

Die Untersuchungsgruppe wird alle Personen umfassen, die sich am 10. Mai 2010 (Rechtskraft des Kammerurteils) wegen einer vor dem 31. Januar 1998 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, mit dem die Befristung der ersten Sicherungsverwahrung aufgehoben wurde) begangenen Anlasstat zum ersten Mal in der Sicherungsverwahrung befanden und bei denen die Zehnjahresfrist spätestens am 31. Dezember 2010 abgelaufen ist. Nach einer Zusammenstellung des Bundesjustizministeriums handelt es sich dabei um etwa 120 Personen.

Die KrimZ wird in einem zweijährigen Projekt zunächst die Gefangenenpersonalakten der Probanden auswerten. In Abhängigkeit von der rechtlichen und tatsächlichen Entwicklung soll in einem zweiten Schritt jenes Aktenmaterial analysiert werden, das nach Ablauf eines weiteren Jahres für den jeweiligen Probanden vorliegt, etwa – im Falle einer Entlassung ohne neuerliche Unterbringung – die Akten der Führungsaufsicht oder – sofern es zu einer Therapieunterbringung kommt – die im (zivilrechtlichen) Unterbringungsverfahren entstandenen Vorgänge.

Noch im Berichtsjahr wurde mit der Entwicklung eines Erhebungsinstruments zur Auswertung der Gefangenenpersonalakten begonnen. Zudem wurden die Justizverwaltungen der Länder darum gebeten, die für die Untersuchung erforderlichen Daten all jener Personen mitzuteilen, die in ihrem Bundesland die genannten Anforderungen erfüllen.

### **5.3 Projekte zur Vollstreckung von Strafen, Maßregeln und Untersuchungshaft**

#### **5.3.1 Projekt „Berichtssystem und neue Prognoseinstrumente zur Belegungssituation der Hamburger Justizvollzugsanstalten“**

Im Anschluss an eine Studie zur Belegungsentwicklung im Justizvollzug (2008) und die Überprüfung der Strafverfolgungsstatistik (2009) hat die Hamburger Justizbehörde die KrimZ mit der Koordination eines weiteren Vorhabens betraut. Um die künftige Belegungsentwicklung besser abschätzen zu können, sollen Prof. R. Metz (GESIS Köln) und Prof. em. W. Stier (Universität St. Gallen) auf der Basis der Erststudie auch die Entwicklung der unterjährigen Gefangenenzahlen des Bundeslandes fortlaufend beobachten, analysieren und für prognostische Zwecke modellieren. Dabei sollen sukzessive neben der Hauptgruppe der deutschen Inhaftierten nach Freiheitsstrafe weitere Gefangenengruppen einbezogen werden. Das im Rahmen der Erststudie konstruierte Prognosemodell soll evaluiert und weiterentwickelt werden.

### **5.3.2 Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug**

Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ von 1998 wurde neben der schon zuvor geltenden freiwilligen Verlegung geeigneter Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt in dem geänderten § 9 StVollzG bestimmt, dass Sexualstraftäter mit einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen sind, wenn ihre Behandlung dort „angezeigt“ ist. Mittlerweile sind mehrere teilweise abweichende Regelungen des Landesrechts in Kraft getreten. Zudem gibt es in allen Bundesländern mehr oder weniger eigenständige Vorschriften für den Jugendstrafvollzug. Mit weiteren Änderungen infolge des Übergangs der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder ist mittelfristig zu rechnen.

In der von der KrimZ seit 1997 jeweils zum 31. März durchgeführten Stichtagserhebung in allen sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzuges werden wesentliche Angaben – wie beispielsweise zu den Strafgefangenen (Alter, Delikt, Strafmaß), zu den vorhandenen und belegten Haftplätzen, zum Einhalten der vom Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten e. V. empfohlenen Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen und nicht zuletzt zum Personal – erfragt.

Im Berichtsjahr nahmen zum Stichtag 31. März 2010 alle bestehenden sozialtherapeutischen Einrichtungen – es handelte sich um 56 Anstalten und Abteilungen – an der Befragung teil. Die Ergebnisse wurden statistisch aufbereitet und in Form eines Berichts vorgelegt, der zugleich in elektronischer Form im Internet veröffentlicht wurde (Niemz 2010). Er enthält neben den Ergebnissen der früheren Umfragen auch eine aktualisierte Adressenliste der bestehenden Einrichtungen.

### **5.3.3 Projekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug“**

Das Projekt ging auf eine EntschlieÙung des Bundesrates zur Evaluierung sozialtherapeutischer Maßnahmen für Sexualstraftäter im Strafvollzug vom März 2003 zurück. Die erste Stufe wurde mit Vorlage des Abschlussberichts im Frühjahr 2008 abgeschlossen. Zu Beginn des Jahres 2011 soll das Projekt fortgesetzt werden.

Ziel ist eine systematische Erfassung der in den Bundesländern laufenden Evaluationsprojekte zur sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug sowie deren kontinuierliche Begleitung. Darüber hinaus sollen die in den einzelnen sozialtherapeutischen Einrichtungen durchgeführten Behandlungskonzepte dargestellt und bewertet werden.

Abschließend soll eine Modellkonzeption für die Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug entwickelt werden.

Der als Buch vorliegende Abschlussbericht der ersten Stufe des Projekts (Spöhr 2009) wurde im Berichtsjahr auch im Internet bereitgestellt.

#### **5.3.4 Projekt „Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung“**

Auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz führte die KrimZ seit 2002 bundesweit eine kontinuierliche und standardisierte Erhebung zur Frage der Vollzugsdauer aller drei zeitlich unbefristeten freiheitsentziehenden Sanktionen des deutschen Kriminalrechts durch. Seit 2007 beschränken sich diese Erhebungen aus Kapazitätsgründen auf die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung, also auf die Sanktionen des Justizvollzugs.

Die früher in einer kleinen Auflage gedruckten Ergebnisberichte werden mittlerweile auf der KrimZ-Website im Internet veröffentlicht. Die Datenerhebungen nehmen wegen der Vielzahl der beteiligten Einrichtungen im Justizvollzug regelmäßig längere Zeit in Anspruch. Zudem kann die Erhebung erst rückwirkend für das vergangene Jahr erfolgen. Im Berichtsjahr wurde der Bericht über die Erhebungen für das Jahr 2008 vorgelegt.

Von den 91 Strafgefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2008 beendet wurde, wurden 63 nach Aussetzung des Strafrestes gem. § 57a StGB oder Begnadigung in Freiheit entlassen. Dies entsprach einem Anteil von 3,2 % der am Stichtag 31. März 2008 einsitzenden Gefangenen mit lebenslanger Strafe. Weitere 16 ehemalige Gefangene wurden aus Deutschland ausgewiesen oder sonst ausländischen Behörden überstellt, zehn verstarben im Vollzug, darunter begingen zwei Suizid. Die Hälfte der 2008 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen hatte mehr als 16 Jahre verbüßt. Bei den Entlassenen handelte es sich weit überwiegend um Männer im Lebensalter von durchschnittlich 49 Jahren, die wegen Tötungsdelikten verurteilt worden waren; sie besaßen fast alle die deutsche Staatsangehörigkeit.

Von 29 Sicherungsverwahrten, deren Aufenthalt im Vollzug dieser Maßregel während des Berichtsjahres 2008 beendet wurde, wurden 17 nach Aussetzung oder Erledigung der Maßregel in Freiheit entlassen. Dies entspricht etwa 3,8 % der im März 2008 einsitzenden Sicherungsverwahrten. Weitere acht Sicherungsverwahrte wurden in den psychiatrischen Maßregelvollzug verlegt. Zwei Personen wurden ins Ausland abgeschoben, zwei weitere verstarben im Vollzug der Sicherungsverwahrung. Die Hälfte der 2008 entlassenen Sicherungsverwahrten verbrachte mehr als 7 Jahre im Vollzug der Maßregel und einschließlich der zuvor verbüßten Freiheitsstrafe insgesamt über 13 Jahre im

Justizvollzug. Die aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Gefangenen waren ausschließlich Männer, deren Altersdurchschnitt bei 55 Jahren lag. Sie waren fast ausschließlich wegen schwerer Gewaltdelikte verurteilt worden.

Die ab der Erhebung für 2007 eingeleitete Konzentration des Projekts auf den Justizvollzug sollte auch Raum für Verbesserungen schaffen, etwa durch gelegentliche Stichtagserhebungen. Allerdings stellte sich heraus, dass elektronische Systeme zur Verwaltung der Vollzugsdaten nicht überall zur Verfügung stehen und uneinheitlich ausgestaltet sind. Der für das Berichtsjahr vorgesehene Testlauf einer Erhebung zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe in einem Bundesland kam aufgrund verschiedener Verzögerungen nicht zustande. Er soll nun im Frühjahr 2011 stattfinden.

### **5.3.5 Projekt „Strategien zur Vermeidung langer Untersuchungshaft“**

Untersuchungshaft von über 6 Monaten ist nur aus wichtigen Gründen unter der Kontrolle des Oberlandesgerichts zulässig (§ 121 StPO). Diese strengen Anforderungen können dazu führen, dass Gefangene allein aus Verhältnismäßigkeitsgründen vor einer Hauptverhandlung entlassen werden, obwohl dringender Tatverdacht und Haftgründe fortbestehen. Einzelne Haftentlassungen zur Vermeidung langer Untersuchungshaft haben in den letzten Jahren erhebliches öffentliches Aufsehen erregt. Darüber hinaus spielt das Thema in der rechtspolitischen Diskussion zum Strafverfahrensrecht eine Rolle. Allerdings sind die Zahlen der Untersuchungsgefangenen in den letzten Jahren zurückgegangen.

Im Hinblick auf andere Vorhaben hat die 54. Mitgliederversammlung im Dezember 2010 beschlossen, dieses Projekt bis auf Weiteres zurück zu stellen.

## **5.4 Projekte zur Kooperation von Polizei, Jugendhilfe und Justiz**

### **5.4.1 Projekt „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder“**

Ziel des mit Drittmitteln der Europäischen Kommission geförderten Projekts, das im Juni 2008 begann und bis Oktober 2010 lief, war die Entwicklung eines Modellkonzeptes für eine interdisziplinäre Kooperation zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Kooperationspartner der KrimZ waren das Institut für Konfliktforschung in Wien (Österreich) und die Hochschule für Soziale Arbeit in Luzern (Schweiz). Das Projekt gliederte sich in zwei Stufen, die in Deutschland, Österreich und der Schweiz parallel durchgeführt wurden.

Im Berichtsjahr wurde zunächst die Transkription der 21 Interviewmitschnitte fortgesetzt, damit lagen Texte im Umfang von rund 500 Seiten vor. Deren Analyse wurde – nachdem die in dem Projekt beschäftigte Mitarbeiterin mit Beginn des Berichtsjahres in Erziehungszeit gegangen war – von einer der Kolleginnen aus Wien übernommen.

In der ersten Jahreshälfte wurde zudem ein Expertinnen-Workshop inhaltlich und organisatorisch vorbereitet. An dieser Veranstaltung, die im Juni in den Räumen der KrimZ stattfand, nahmen neben den Projekt-Mitarbeiterinnen neun Expertinnen von Kriminalpolizei, Strafjustiz, Jugendhilfe und Wissenschaft teil, darunter jeweils eine aus Österreich und der Schweiz, die verbleibenden aus Deutschland.

Gegenstand des Workshops waren die vom Projektteam anhand der erhobenen Daten nachvollzogenen Kooperations-Modelle, wie sie schon in den drei beteiligten Ländern existieren, sowie ein ebenfalls anhand der Erhebungsergebnisse entwickeltes „Basismodell“ für Kooperationen von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. In der sich dazu – unter Begleitung durch eine Moderatorin – ergebenden Diskussion bestätigten sich zwar die Ergebnisse aus den beiden Erhebungen. Durch das unmittelbare Zusammentreffen verschiedener beruflicher Perspektiven gewannen aber insbesondere jene Aspekte, die zuvor schon für eine interdisziplinäre Kooperation zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz als strukturell schwierig angesehen worden waren, noch einmal an Schärfe und Komplexität. Im Anschluss flossen die aus dem Workshop gewonnenen Erkenntnisse in eine Überarbeitung des Basismodells ein.

Die letzten Monate des Projektes waren der Niederschrift und Erstellung des Abschlussberichtes gewidmet, der als Band 60 in der KuP-Reihe sowie in einer deutschen und einer englischen Kurzversion zum Ende der Projektlaufzeit vorgelegt wurde.

Neben den Druckfassungen wurden alle Berichte in elektronischer Form in die Projekt-Website [www.netzwerk-kooperation.eu](http://www.netzwerk-kooperation.eu) eingestellt. Diese Seite, die mit Projektbeginn eingerichtet worden war und sich ausschließlich an Professionelle richtet, wurde auch im Berichtsjahr und über das Projektende hinaus weiter ausgebaut und etwa im Abstand von zwei Wochen aktualisiert. Der breit gestreute Hinweis auf die dort nun zur Verfügung stehenden Berichte führte in einem Zeitraum von etwa vier Wochen zu annähernd 2.000 Besuchen.

#### **5.4.2 Projekt „Häuser des Jugendrechts in Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst“**

Nach 2008 begonnenen Vorarbeiten, an denen die KrimZ mitwirkte, wurde am 10. Dezember 2010 das „Haus des Jugendrechts“ in Wiesbaden offiziell eröffnet. Die Eröffnung des zweiten Hauses in Frankfurt am Main-Höchst soll im Februar 2011 erfolgen. Mit diesen Einrichtungen ist in Hessen – wie bei den vergleichbaren in anderen Bundesländern – die Absicht verbunden, das Abgleiten von Kindern und Jugendlichen in die Kriminalität zu verhindern und bereits begonnene kriminelle Karrieren zu beenden. Ziele der beiden „Häuser des Jugendrechts“ sind:

- Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch Unterbringung aller Beteiligten in einem Anwesen – im Falle des Amtsgerichts durch speziell vereinbarte kurze Kommunikationswege;
- höchstmögliche Effektivität beim Umgang mit der Jugenddelinquenz durch einen institutionsübergreifenden, parallelen und ganzheitlichen Ansatz;
- Beschleunigung staatlicher und kommunaler Reaktionen auf Straftaten junger Menschen;
- zeitnahe Reaktion auf normwidriges Verhalten bereits bei der ersten Verfehlung;
- Stärkung der Präventionsarbeit und Vorhaltung entsprechender Angebote vor Ort.

Im Rahmen eines Werkvertrages, der Ende 2009 geschlossen wurde, führt die KrimZ in Kooperation mit der Professur für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Universität Gießen ein Forschungsvorhaben zur Evaluation der Projekte durch. Die Evaluation soll eine Umsetzung und ggf. Anpassung und Fortschreibung der genannten Ziele gewährleisten. Der vereinbarte erste Zwischenbericht für den Auftraggeber wurde vorgelegt.

#### **5.5 Projekt „Urteilsabsprachen und Opferinteressen in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung“**

Ziel des durch den WEISSEN RING geförderten Projekts ist die empirische Beschreibung der Absprachepraxis unter dem Aspekt der Opferbeteiligung. Vor dem Hintergrund des 2. Opferrechtsreformgesetzes und des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, die beide in der 2. Jahreshälfte 2009 in Kraft traten, gilt es zu erforschen, ob und wie die rechtlichen Spielräume auf praktischer Ebene ausgestaltet, umgesetzt und konkret gehandhabt werden. Das Forschungsprojekt geht damit der auch rechtspolitisch aktuellen Frage nach, ob und in welcher Hinsicht Opferinteressen durch die Praxis der Verständigung

im Strafverfahren tangiert werden. Diese allgemeine Problemstellung lässt sich in zwei Teilfragen auffächern, die mit je eigenen Methoden untersucht werden:

- (1) Wie sieht die Praxis der Verständigung unter dem Aspekt der Opferbeteiligung aus?
- (2) Welche Opferinteressen werden durch die Absprachepraxis tangiert?

Für ein umfassendes und fundiertes Bild hinsichtlich der gerichtlichen Praxis der Absprachen wurde an alle in Deutschland registrierten Fachanwälte für Strafrecht (N=2.250) ein eigens entwickelter, standardisierter Fragebogen versandt. Parallel dazu wurden zusätzlich jene Anwälte befragt, mit denen der WEISSE RING in Opferfragen kooperiert. Eine Zusammenfassung der quantitativen Untersuchung wurde auf den Internet-Seiten der KrimZ als Download bereitgestellt.

Die zweite Frage, welche Opferinteressen durch die Absprachepraxis tangiert werden (können), kann nur durch die Betroffenen selbst beantwortet werden. Mit Hilfe leitfadengestützter, erzählgenerierender Interviews wurden im Berichtsjahr die Erfahrungen der NebenklägerInnen mit der Justiz – also ihre subjektiven Eindrücke und Wahrnehmungen von der Anzeigeerstattung bis zur Urteilsverkündung und hinsichtlich der (Tat-)Folgen oftmals auch darüber hinaus – retrospektiv zu erfassen versucht. Damit reicht die untersuchte Zeitachse vom Viktimisierungsgeschehen bis hin zur Strafvollstreckung.

Der Zugang zu den InterviewpartnerInnen erfolgte vorrangig über die bundesweit tätigen Anwälte der schriftlichen Befragung des WEISSEN RINGS, die als Nebenklageexperten angesehen werden können. Gleichzeitig wurden jedoch auch Opferhilfeeinrichtungen (spezielle Fachberatungsstellen) und die an Gerichten ansässigen Zeugenbegleitungen kontaktiert und um Mithilfe gebeten.

Insgesamt wurde mit 26 Personen (davon 8 Männer; 21 Fälle, 23 Interviews) gesprochen, die fast ausschließlich von Frauen vermittelt wurden. Mit Blick auf die Delikte waren unter den befragten Nebenklägern erwartungsgemäß bedeutend mehr Frauen als Männer. Gleichwohl sind häufig auch Kinder und Jugendliche (geschlechtsunabhängig) die Opfer von entsprechenden Delikten. In mehr als der Hälfte der Fälle finden sich abgekürzte Beweisaufnahmen als Anzeichen von entformalisierten Abläufen oder (versuchten) Absprachen.

Inzwischen liegen alle Interviews in transkribierter Form vor, so dass die Ergebnisse der systematischen Auswertung und der Abschlussbericht voraussichtlich termingerecht im Sommer 2011 vorgestellt werden können.

## **6. Information und Dokumentation**

Eine wesentliche Aufgabe der KrimZ ist die Dokumentation kriminologisch relevanter Forschung und Literatur, um die satzungsgemäße Servicefunktion für Kriminalpolitik, Praxis und Wissenschaft erfüllen zu können. Neben der kontinuierlichen Fortentwicklung der eigenen Bibliothek ist hierfür eine Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Datenbank-Betreibern für die Kriminologie und ihre Bezugswissenschaften nötig.

Zentrales Element des Bereichs Bibliothek / Dokumentation ist die KrimZ-Literaturdatenbank KrimLit, die sowohl bibliographische als auch dokumentarische Daten enthält. Als Software für die Datenbankorganisation und den Datenaustausch mit der Juris GmbH sowie die Internetdarstellung von KrimLit und Bibliothekskatalog unter [www.krimz.de](http://www.krimz.de) dient das Programm „Allegro C“. Entwicklungsarbeiten werden bedarfsweise extern durchgeführt.

### **6.1 Bibliothek**

Im Berichtsjahr wurden 566 Monographien neu erworben und etwa 70 Zeitschriften in Fortsetzung vorgehalten, davon etwas mehr als die Hälfte kostenpflichtig. 2010 wurden über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter zusätzlich 110 Bücher angeschafft. Der Bibliotheksbestand an Büchern umfasst insgesamt mit Ende des Berichtsjahres ca. 25.600 Titel. Hinzu kamen insgesamt 1.875 Zeitschriftenbände.

Der Bibliothekskatalog wird im Internet frei zugänglich angeboten. Er enthält den Gesamtbestand der Bibliothek. Der umfassendere Bestand von Bibliothek und Dokumentation, der neben dem Bibliothekskatalog Nachweise zu Zeitschriftenaufsätzen enthält, ist in der – bisher aus rechtlichen Gründen nur für einen beschränkten Nutzerkreis zugänglichen – KrimZ-Datenbank KrimLit ausgewiesen und recherchierbar (s. unten 6.3). Hinzugekommen sind im Berichtsjahr neben den neu erworbenen Monographien ca. 600 dokumentarisch ausgewertete Aufsätze aus Zeitschriften.

### **6.2 Juristisches Informationssystem**

Seit 1987 dokumentiert die KrimZ für die Juris GmbH kriminologisch relevante Zeitschriftenaufsätze. 1990 wurde im Rahmen eines Kooperationsvertrages ein Datenaustausch vereinbart. Dank dieser Option konnten im Berichtsjahr wiederum kriminologisch relevante Zeitschriftennachweise aus der Juris-Aufsatzdatenbank abgerufen und für die Datenbank KrimLit bearbeitet werden.

### **6.3 KrimLit – die Literaturdatenbank der KrimZ**

Die kriminologische Literaturdatenbank KrimLit mit zur Zeit etwa 38.000 Datensätzen, davon etwa 11.500 Nachweisen kriminologisch relevanter Aufsätze mit kurzen Inhaltsangaben, steht dank weiterer finanzieller Unterstützung durch den Förderkreis für Kriminologie und Strafrechtspflege über das Internet einem eingeschränkten Nutzerkreis für die Recherche zur Verfügung. In Absprache mit der Juris GmbH gehören diesem Nutzerkreis über den Kreis von Mitgliedern und Beiräten hinaus Lehrstuhlinhaber und Professoren der Kriminologie an. Updates können jedoch nur noch zweimal jährlich angeboten werden.

### **6.4 Projekt „Extrakt der Strafvollzugsforschung“**

In Kooperation mit GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften wurde im Berichtsjahr eine umfassende Bestandsaufnahme der vollzugsbezogenen Forschung seit 1987 fertiggestellt. Sie knüpft zeitlich an eine frühere Studie, das erste große Dokumentationsprojekt der KrimZ (Informationszentrum Sozialwissenschaften & Kriminologische Zentralstelle (1988). *Kriminologie: Forschungsdokumentation 1980-1986*. Bonn: IZ SoWi) an. Für die neue Dokumentation wurden Forschungsnachweise aus den GESIS-Datenbanken SOFIS (Forschungsmeldungen von Instituten und Wissenschaftlern) und SOLIS (sozialwissenschaftliche Literatur) sowie den KrimZ-Datenbanken KrimLit (kriminologische Literatur, teilweise öffentlich) und KrimProj (kriminologisch relevante Praxis und Forschung im Geschäftsbereich der Justiz bis 2008, intern) selektiert, überprüft und aufbereitet. Die Publikation der Ergebnisse erfolgte im Rahmen der KrimZ-Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“.

### **6.5 Auskunftsdienst**

Anfragen nach Literatur und Forschungsergebnissen zum gesamten Spektrum der Kriminologie erreichen die KrimZ täglich (z. B. aus der Strafrechtspraxis, von Universitäten und Forschungseinrichtungen). In erheblichem Umfang wird die KrimZ auch von Medienvertretern zu aktuellen Themen um Informationen und Stellungnahmen gebeten.

Auf der Grundlage der Forschungsarbeiten und Expertisen der KrimZ sowie mithilfe der eigenen Datenbank KrimLit (siehe 6.3), ferner unter Nutzung juristischer, sozialwissenschaftlicher und bibliographischer Datenbanken, werden diese Anfragen schriftlich oder mündlich beantwortet. Neben der Suche nach bibliographischen Nachweisen werden ggf. weitere Informationen und Dokumente zum gesamten Spektrum von Strafrecht und Kriminologie recherchiert.

Die KrimZ-Webseiten unter <http://www.krimz.de/> dienen darüber hinaus der ersten Information der Fachöffentlichkeit zu den Forschungsprojekten, Buchveröffentlichungen, Tagungen sowie zu Organisation und Mitarbeitern.

## **6.6 Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Dokumentations-einrichtungen**

Kriminologische Fachinformation und Dokumentation sind auf ständige Qualitätskontrolle und -verbesserung angewiesen. Hierfür sucht die KrimZ den Kontakt und Fachaustausch mit anderen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen.

Wichtigster Kooperationspartner ist Juris, der Partner „der ersten Stunde“, mit dem die Dokumentation einen über viele Jahre bewährten Datenaustausch pflegt (siehe 6.2). 2008 wurde im Rahmen des Projekts „Extrakt der Strafvollzugsforschung“ die Kooperation mit GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (siehe 6.4) wieder aufgenommen.

Ebenfalls seit vielen Jahren kooperiert die Bibliothek im Rahmen des lokalen Verbundes „Wiesbadener Arbeitskreis Information“ (WAI) mit IuD-Stellen aus Wiesbaden und der näheren Umgebung. Grundlage für diese Kooperation ist u. a. ein gemeinsames Zeitschriftenverzeichnis, das auf dem Server des Hessischen Landtages aufliegt und von den teilnehmenden Bibliotheken aus der Region selbstständig aktualisiert wird. Weiterhin gewährt der WAI kontinuierlichen Fachaustausch im Rahmen von regionalen Veranstaltungen.

Im Berichtsjahr fand eine Arbeitstagung der Bibliotheks- und Dokumentationsvertreter des Bundeskriminalamtes, der Deutschen Hochschule der Polizei sowie weiterer Einrichtungen der Polizei und des Verfassungsschutzes in Berlin statt, an dem auch die KrimZ teilnahm. Die jährlich stattfindenden Arbeitstreffen unter dem Titel „Polizeiwissenschaftliche Bibliotheken im Dialog“ dienen dem fachlichen Austausch und der verbesserten Vernetzung der Dienstleistung Information.

## **7. Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Fortbildungsveranstaltungen**

Die Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Expertenkolloquien und Arbeitssitzungen durch die KrimZ dient verschiedenen, oft miteinander verbundenen Zwecken: der Vor- und Nachbereitung von Forschungsprojekten, der Koordination und Kooperation, dem Erfahrungsaustausch und der Begegnung zwischen Praxis und Wissenschaft. Solche Veranstaltungen können von grundsätzlicher Bedeutung für die Praxis und Forschung sein oder sich unmittelbar auf ein bestimmtes Forschungsprojekt oder ein sonstiges

wissenschaftliches Vorhaben beziehen. Darüber hinaus wirkt die KrimZ auch an Fortbildungsveranstaltungen mit – als (Mit)Veranstalter, bei der Gestaltung von Arbeitsgruppen oder in Form von einzelnen Vorträgen.

### **7.1 Fachtagung „Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat“**

Vom 13. bis 14. Oktober 2010 veranstaltete die KrimZ im Hessischen Landeshaus in Wiesbaden eine Fachtagung zum Thema „Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat“.

Hintergrund war der Übergang der Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder mit der ersten Stufe der Föderalismusreform 2006, zu dessen Folgen aus verschiedenen Perspektiven erste Bilanzen aufgestellt werden konnten. Mittlerweile gelten in allen Ländern eigene Gesetze für den Jugendstrafvollzug. Die bisher in Kraft getretenen Landesgesetze oder weit fortgeschrittene Gesetzgebungsverfahren umfassen teilweise den gesamten Vollzug, während anderswo noch weitgehend Bundesrecht gilt.

Darüber hinaus wurde der Zusammenhang von Strafrechtsreformen im Bundesstaat auch auf einer allgemeineren Ebene thematisiert. Denn auch sonst spielen die Länder im Strafrecht keine Nebenrolle. Die Justiz ist in Deutschland traditionell weitgehend Ländersache, und wichtige Gesetzesänderungen der letzten Jahre gehen auf Entwürfe des Bundesrates zurück.

Ein Sammelband mit den Beiträgen der Tagung wird vorbereitet und voraussichtlich 2011 erscheinen.

### **7.2 Arbeitssitzungen der Kriminologischen Dienste**

Am 7. und 8. Juni in Celle und am 6. und 7. Dezember 2010 in Wiesbaden fanden unter Mitwirkung bzw. Organisation der KrimZ Arbeitssitzungen der Kriminologischen Dienste und Vollzugsvertreter der Länder statt.

Neben der allgemeinen Berichterstattung über laufende Projekte und die Vollzugssituation in den Ländern wurden schwerpunktmäßig folgende Themen behandelt: Evaluation des Jugendstrafvollzugs, Evaluation der Sozialtherapie in mehreren Ländern, Entwurf einer computergestützten Basisdokumentation für Sozialtherapie-Fälle in Bayern, die Konzeption zur nachfolgenden Überwachung von Sexualstraftätern (KURS) in Baden-Württemberg, eine gemeinsame Internetpräsenz der Kriminologischen Dienste sowie die Problematik der Erteilung von Auskünften aus dem Bundeszentralregister an die Kriminologischen Dienste der Länder.

Die auf Bitte des Strafvollzugausschusses der Länder 2008 eingesetzte Arbeitsgruppe zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs legte Entwürfe für Struktur- und Falldatenblätter vor, die parallele Erhebungen und vergleichbare Daten aus mehreren Bundesländern ermöglichen sollen. Im Berichtsjahr 2010 wurden in allen beteiligten Bundesländern breitere Datenerhebungen durchgeführt und länderspezifisch ausgewertet.

Die Reihe der Arbeitssitzungen mit den Kriminologischen Diensten wird von allen Beteiligten als außerordentlich nützlich bewertet und soll fortgesetzt werden. Im Zuge der Einführung eigener Gesetze zum Jugendstrafvollzug erfolgt in mehreren Bundesländern ein gewisser Ausbau der Kriminologischen Dienste, wofür Möglichkeiten zu länderübergreifenden Kontakten besonders wichtig sind.

### **7.3 Workshop zur Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafrecht bei Sexualdelikten gegen Kinder**

Am 21./22. Juni führte die KrimZ im Rahmen des Projektes „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafrecht bei Sexualdelikten gegen Kinder“ (siehe 5.4.1) mit Expertinnen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz einen Workshop in Wiesbaden durch, der das zu entwickelnde Modellkonzept zum Gegenstand hatte.

### **7.4 Planung von Veranstaltungen**

Eine erste Fachtagung im Jahr 2011 wird sich mit dem Thema „Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafrecht“ beschäftigen und vom 6. bis 7. Juni im Hessischen Landeshaus in Wiesbaden stattfinden.

Darüber hinaus wird sich die KrimZ erneut mit einem eigenen Veranstaltungsteil an einer wissenschaftlichen Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) beteiligen, die vom 29. September bis 1. Oktober 2011 in Heidelberg stattfinden wird.

## **8. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter**

### **8.1 Entstehungsgeschichte**

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) unterzeichnet und mit Zustimmungsgesetz des Bundestages vom 26. August 2008 (BGBl. 2008 II 854) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Das

Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter vor. Die Angehörigen des nationalen Präventionsmechanismus haben die Aufgabe, zur Verhütung von Folter und Misshandlungen Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 4 des Fakultativprotokolls aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Die Aufgaben nach dem Fakultativprotokoll werden von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wahrgenommen, die unter ihrem Dach die Bundesstelle zur Verhütung von Folter und die Länderkommission zur Verhütung von Folter vereint. Die Bundesstelle wurde mit Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz vom 20. November 2008 (BAnz. Nr. 182, S. 4277) eingerichtet. Das Bundesministerium der Justiz ernannte im Dezember 2008 den langjährigen Leiter der JVA Berlin-Tegel, LtD. Regierungsdirektor a. D. Klaus Lange-Lehngut, zum ehrenamtlichen Leiter der Bundesstelle.

Der zur Einrichtung der Länderkommission erforderliche Staatsvertrag wurde am 25. Juni 2009 unterzeichnet und trat nach Ratifikation durch alle Bundesländer am 1. September 2010 in Kraft (u. a. GBl. BW 2009, S. 681ff). Zu ehrenamtlichen Mitgliedern der Länderkommission wurden auf der 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 23. und 24. Juni 2010 in Hamburg per Beschluss ernannt: Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär a. D. (Vorsitzender), Albrecht Rieß, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, Prof. Dr. Dieter Rössner, Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Marburg und Dipl.-Psych. Elvira Schöner, Leitende Regierungsdirektorin a. D. Die Mitglieder der Länderkommission wurden am 24. September 2010 offiziell vom Hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa, Jörg-Uwe Hahn, in ihr Amt eingeführt.

Die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission als Nationale Stelle zur Verhütung von Folter regelt eine zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung. Diese Vereinbarung ist mit Inkrafttreten des Staatsvertrages wirksam geworden.

Sowohl der Staatsvertrag als auch der Organisationserlass und die Verwaltungsvereinbarung sehen vor, dass Bundesstelle und Länderkommission weitgehend die Infrastruktur der KrimZ nutzen sollen. Die hierzu erforderliche Satzungsänderung war bereits 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

## **8.2 Aktivitäten der Bundesstelle im Berichtszeitraum 2010**

Die Bundesstelle hat im Jahr 2010 insgesamt dreizehn Besuche bei der Bundeswehr und der Bundespolizei durchgeführt. Es handelte sich um die folgenden

Einrichtungen (in chronologischer Reihenfolge): Bundespolizeiinspektion Frankfurt (Oder), Bundeswehrcasernen Speyer und Zweibrücken, Bundespolizeiinspektion Flughafen München, Bundespolizeiinspektion München, Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Schönefeld, Bundeswehrcaserne Burg, Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg, Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung Hamburg, Bundespolizeiinspektion Hamburg, Bundeswehrcasernen Torgelow und Viereck und Bundespolizeirevier Kehl. Die Bundesstelle beobachtete zudem zwei Sammelrückführungen vietnamesischer Staatsangehöriger, die vom Flughafen Berlin-Schönefeld aus durchgeführt wurden.

Im September 2010 veröffentlichte die Bundesstelle ihren ersten Jahresbericht, der dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Kenntnisnahme zugeleitet wurde. Er wurde als Bundestagsdrucksache mit der Dokumentennummer 17/3134 veröffentlicht. Der Bericht kann auf der Webseite [www.antifolterstelle.de](http://www.antifolterstelle.de) unter der Rubrik „Jahresberichte“ abgerufen werden. Im nächsten Jahr wird die Bundesstelle ihren Bericht gemeinsam mit der Länderkommission verfassen und ihn dann auch den Länderparlamenten und den Landesregierungen zuleiten.

Die Bundesstelle beteiligte sich im Jahr 2010 an mehreren nationalen wie internationalen Veranstaltungen mit Bezug zu ihrem Tätigkeitsschwerpunkt. Vom 1.-3. März 2010 nahm die Bundesstelle an einer Tagung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZIF) zum Thema „Grundrechtsmonitoring – Chancen und Grenzen außergerichtlichen Menschenrechtsschutzes“ in Bielefeld teil. Am 6. und 7. Oktober 2010 nahmen der Leiter der Bundesstelle und der Vorsitzende der Länderkommission gemeinsam an einer Tagung des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam zu dem Thema „Mechanismen zur Folterverhütung im Vergleich“ teil.

Die Bundesstelle beteiligte sich auch in diesem Jahr an dem sog. „NPM-Projekt“, einem Projekt des Europarates und der Europäischen Kommission zur besseren Vernetzung der nationalen Präventionsmechanismen (NPM). Im Jahr 2010 veranstaltete der Europarat zwei Workshops jeweils zu den Themen Polizeigewahrsam und Methodologie von Inspektionsbesuchen in Tirana und Eriwan. Die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Bundesstelle nahm an beiden Workshops teil.

Am 19. November 2010 stellte der Leiter der Bundesstelle anlässlich der offiziellen Sitzung des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter (SPT) die Arbeit der Nationalen Stelle in Genf vor. Damit wurde der erste offizielle Kontakt zwischen dem SPT und der Nationalen Stelle etabliert.

### 8.3 Aktivitäten der Länderkommission im Berichtszeitraum 2010

Am 24. September 2010 wurde die Länderkommission zur Verhütung von Folter vom Hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa, Jörg-Uwe Hahn, offiziell in ihr Amt eingeführt. Am selben Tag hielten die Mitglieder der Länderkommission eine erste Arbeitssitzung in Wiesbaden ab, auf der die Arbeitsmethoden festgelegt und die Planung der ersten Besuche beschlossen wurden. Außerdem führte die Länderkommission im Jahr 2010 bereits zwei offizielle Besuche durch. Sie galten der Justizvollzugsanstalt Rosdorf sowie zwei Polizeieinspektionen in Mainz. Für das Jahr 2011 sind weitere Besuche in Einrichtungen des Justizvollzugs und der Polizei geplant.

## 9. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, schriftliche und mündliche Beiträge, Ehrenämter

Ein zentrales Element jeder wissenschaftlichen Arbeit ist die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in der Fachöffentlichkeit. Die KrimZ veröffentlicht Forschungsberichte und Tagungsbände in einer eigenen Schriftenreihe und zunehmend in elektronischer Form im Internet; darüber hinaus beteiligt sie sich durch Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken sowie durch Einzelvorträge und die Mitwirkung an Fachtagungen und Kongressen an der wissenschaftlichen Diskussion. Viele dieser Aktivitäten zielen auf die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.

### 9.1 Veröffentlichungen im Eigenverlag der KrimZ

Die Schriftenreihe der KrimZ „Kriminologie und Praxis“ (KUP) wendet sich seit 1986 an ein breites Fachpublikum in Verwaltung, Praxis und Wissenschaft; sie will Arbeiten aus der KrimZ vorstellen, seien es bereichsspezifische Dokumentationen einschlägiger Forschungsergebnisse, seien es sekundäranalytische Auswertungen vorhandener Untersuchungen, seien es Berichte über eigene Forschungsprojekte oder über durchgeführte Tagungen. Weitere Arbeitsberichte erscheinen als Broschüren oder werden auf den Seiten der KrimZ in elektronischer Form in das Internet eingestellt.

Im Einzelnen sind im Berichtsjahr folgende Publikationen im Eigenverlag der KrimZ erschienen:

Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt (Hrsg.) (2010). *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Straffjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder: Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren* (Kriminologie und Praxis, Bd. 60). Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter <http://www.netzwerk-kooperation.eu>.

Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt (Hrsg.) (2010). *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder: Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren. Kurzfassung*. Wiesbaden: KrimZ.

Verfügbar unter <http://www.netzwerk-kooperation.eu>.

Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt (eds.) (2010). *Cooperation between child care and criminal justice agencies in case of sex offences against children: developing a model concept for the implementation of children's rights to criminal procedure. Abridged version*. Wiesbaden: KrimZ. Retrieved from <http://www.netzwerk-kooperation.eu>.

Dessecker, Axel (2010a). *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2008*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter <http://www.krimz.de/>

Niemz, Susanne (2010a). *Sozialtherapie im Strafvollzug 2010. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2010*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter <http://www.krimz.de/>

Sohn, Werner (Bearb.) (2010a). *Strafvollzug. Forschungsdokumentation 1987-2010* (Kriminologie und Praxis, Bd. 59). Wiesbaden: KrimZ.

## 9.2 Externe Veröffentlichungen

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KrimZ oder im Zusammenhang mit den Forschungsprojekten wurden im Berichtsjahr folgende Veröffentlichungen vorgelegt, die in anderen Verlagen erschienen sind:

Bosinski, Hartmut A. G.; Budde, Martin; Frommel, Monika & Köhnken, Günter (2010). Zur Häufigkeit der Schuldfähigkeitsbegutachtung von Sexualstraftätern im Erkenntnisverfahren. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 4, 202-210.

Dessecker, Axel (2010b). Die fragliche Effektivität des strafrechtlichen Schutzes vor beharrlichen Nachstellungen. In René Bloy; Martin Böse; Thomas Hillenkamp; Carsten Momsen & Peter Rackow (Hrsg.), *Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht: Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag* (S. 103-118). Berlin: Duncker & Humblot.

Egg, Rudolf (2010a). Amok - ein Phänomen unserer Zeit? *InFo Neurologie & Psychiatrie* 12, 6, 36-41.

Egg, Rudolf (2010b). Delikte unter Alkoholeinfluss. In Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.), *Jahrbuch Sucht 2010* (S. 110-119). Geesthacht: Neuland.

Elz, Jutta (2010). Zur Häufigkeit sexuell grenzverletzenden Verhaltens junger Menschen im Dunkel- und Hellfeld. In Peer Briken; Aranke Spehr; Georg Romer & Wolfgang Berner (Hrsg.). *Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche* (S. 71-82). Lengerich: Pabst.

Niemz, Susanne (2010b). *Sozialverträgliches Sterben? Die Debatte um assistierten Suizid und Sterbehilfe: eine kriminologisch-soziologische Analyse*. Regensburg: Roderer.

Oberlies, Dagmar & Elz, Jutta (2010a). Lesarten: Kriminalität, Geschlecht und amtliche Statistiken. In Gaby Temme & Christine Künzel (Hrsg.). *Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute* (S. 229-254). Bielefeld: Transcript.

Oberlies, Dagmar & Elz, Jutta (2010b). Lesarten: Kriminalität, Geschlecht und amtliche Statistiken [gekürzter Zweitabdruck]. *Streit* 28, 3-11.

Sohn, Werner (2010b). „Anytos und Meletos können mich zwar töten ...“ Betrachtungen zu einer neuen Bewährungshilfe aus der Sicht des Philosophen Epiktet und anderer Stoiker. *Bewährungshilfe* 57, 193-219.

Sohn, Werner (2010c). Konfrontationsgewalt als Erscheinungsform politisch motivierter Kriminalität. *Die Polizei* 101, 352-353.

### **9.3 Vorträge und Mitwirkungen an Tagungen und Veranstaltungen, Stellungnahmen**

8.-9.1.2010:

Berlin: Seminar „Grundlagen der Rechtspsychologie“ im Rahmen des Curriculums Rechtspsychologie (BDP/DGPs) (R. Egg)

12.1.2010:

Frankfurt am Main, Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Frankfurt (Vortrag R. Egg: „Kriminalprognose“)

4.2.2010:

Meschede, Kreisverwaltung Hochsauerlandkreis (Vorträge R. Egg: „Jugendgewalt – Dimensionen und Hintergründe“ und „Gewalt an Schulen (Amok)“)

18.2.2010:

Berlin: Fachtagung „Jugend und Alkohol“ von BAJ und DHS (Vortrag R. Egg: „Wirkung und Signale von Gesetzen und Verboten“)

19.2.2010:

Frankfurt am Main: Psychoanalytische Freitagsrunde (Vortrag R. Egg: „Jugendgewalt“)

8.3.2010:

Hannover: Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste für eine gemeinsame Konzeption zur Evaluation im Jugendstrafvollzug (A. Dessecker)

22.3.2010:

Hannover: Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste für eine gemeinsame Konzeption zur Evaluation im Jugendstrafvollzug (A. Dessecker)

26.3.2010:

Schwerin, Justizministerium: Stellungnahme (Vortrag) zu einem Gesetzentwurf des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Einrichtung eines „Landesamtes für ambulante Straffälligenhilfe“ (R. Egg)

15.4.2010:

München: 15. Bundeskongress der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug, Moderation der abschließenden Podiumsdiskussion (R. Egg)

22.4.2010:

Bonn: Beirat des Bundesamts für Justiz zur Fortführung der Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen (A. Dessecker)

23.-24.4.2010:

Göttingen, Methodenzentrum der Georg-August-Universität Göttingen: Gemeinsamer Workshop der Sektionen Biographieforschung und Rechtssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie „Biographie und Recht“ (Vortrag S. Niemz: „Zur biographischen Bedeutung der ersten Haftstrafe weiblicher Inhaftierter im geschlossenen Strafvollzug“)

29.4.2010:

Niederpöcking: 23. Fortbildungsseminar für forensische Psychiatrie und Psychologie (Vortrag R. Egg: „Präventive Gefährlichkeitseinschätzung bei Jugendlichen“)

7.5.2010:

Wiesbaden, Wagnitz-Seminar (Vortrag R. Egg: „Kriminalprognose bei jungen Straftätern“)

25.5.2010:

Wiesbaden, Presseclub (Vortrag R. Egg: „Schicksal Jugendgewalt“)

6.-7.6.2010:

Berlin: Arbeitsgruppe „Forschung und Lehre“ des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, Bundesministerium für Bildung und Forschung (Mitwirkung W. Sohn)

7.6.2010:

Wiesbaden, Lions Club (Vortrag R. Egg: „Jugendgewalt – Ursachen und Prävention“)

7.-8.6.2010:

Celle: Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste und Arbeitsgruppe für eine gemeinsame Konzeption zur Evaluation im Jugendstrafvollzug (A. Dessecker)

15.6.2010:

Landau, Universität (Vortrag R. Egg: „Zielgerichtete Gewalt an Schulen (Amok) – Ursachen und Möglichkeiten der Prävention“)

2.7.2010:

Erlangen: Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats des Kriminologischen Dienstes (R. Egg)

3.-4.9.2010:

Niederpöcking: Symposium anlässlich der Übergabe der Festschrift für Herrn Prof. Dr. Schöch, München, aus Anlass seines 70. Geburtstages (R. Egg)

8.-11.9.2010:

Liège, Belgien: X. Konferenz der European Society of Criminology (Vortrag A. Dessecker: „The European Court of Human Rights, preventive detention, and dangerous offenders“)

9.9.2010:

Mainz, Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie (Vortrag R. Egg: „Amok und school shooting“)

11.9.2010:

Münster: 28. Deutscher Jugendgerichtstag. Arbeitskreis „Kindeswohlgefährdung: ein Thema auch bei delinquenten Jugendlichen?“ (Leitung: J. Elz)

14.9.2010:

Kassel: Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste für eine gemeinsame Konzeption zur Evaluation im Jugendstrafvollzug (A. Dessecker)

17.-18.9.2010:

Berlin, Evangelische Hochschule: Dritte Tagung für NachwuchswissenschaftlerInnen zum Thema „Rechtsforschung als disziplinenübergreifende Herausforderung“ (Vortrag S. Niemz: „Urteilsabsprachen und Opferinteressen in der Praxis“)

21.9.2010:

Bremen: Anhörung des Rechtsausschusses der Bremischen Bürgerschaft (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Leichenwesen) (R. Egg)

5.10.2010:

Berlin: Besprechung im Bundesministerium des Innern zur Expertise „Bewertung des Gefahrenpotentials von Paintball-/Gotcha- und Laserdrome-Spielen“ (R. Egg, I. Horstmann)

6.10.2010:

Trier: Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (Vortrag A. Dessecker: „Kriminologische und menschenrechtliche Perspektiven der Sicherungsverwahrung“)

7.10.2010:

Speyer: Herbsttagung „Kreuznacher Kreis“ (Vortrag R. Egg: „Entführung und erpresserischer Menschenraub“)

11.-15.10.2010:

Frankfurt am Main: Jubiläumskongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie zum Thema „Transnationale Vergesellschaftungen“ (Vortrag S. Niemz: „Urteilsabsprachen in der Praxis – Verändern Urteilsabsprachen das Bild des Rechts in der Öffentlichkeit?“)

18.10.2010:

Berlin, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité – Universitätsmedizin  
Berlin: Kolloquium zur Forensischen Psychiatrie und Psychologie (Vortrag R. Egg: „Amok und school shooting“)

19.10.2010:

Göttingen: Beirat des Bundesamts für Justiz zur Fortführung der Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen (A. Dessecker)

2.11.2010:

Frankfurt am Main, Flughafen: Sitzung des Fachbeirats Medizin/Psychologie des Weißen Rings (R. Egg)

3.11.2010:

Bern, Schweiz: Weiterbildungsveranstaltung der SGRP/SSPL (Vortrag R. Egg: „Kriminalprognose“)

4.-5.11.2010:

Kassel, Fachtagung der DBH: „Führungsaufsicht im Aufwind? Drei Jahre nach der Reform: Bestandsaufnahme und Perspektiven“ (Vortrag A. Dessecker: „Von der Polizeiaufsicht zur Führungsaufsicht und zurück? Tendenzen und Probleme einer ambulanten Maßregel“)

8.-10.11.2010:

Recklinghausen, Justizakademie: Moderation der 19. Fachtagung der Leiterinnen und Leiter der sozialtherapeutischen Einrichtungen (R. Egg)

11.11.2010:

Wiesbaden: Tagung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Zusammenarbeit zwischen Umweltverwaltung und Strafverfolgungsbehörden (Vortrag A. Dessecker: „Umweltkriminalität aus kriminologischer Sicht“)

19.-20.11.2010:

Bonn: DPA-Fortbildung über „Grundlagen der Rechtspsychologie“ (R. Egg)

30.11.2010:

Brühl: Seminar der Deutschen Hochschule der Polizei zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (Vortrag A. Dessecker: „Die Altersgrenzen des Jugendstrafrechts“)

6.-7.12.2010:

Wiesbaden: Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste im Justizvollzug (A. Dessecker, R. Egg)

Die Mitglieder des Vorstands der KrimZ sind als habilitierte Wissenschaftler Angehörige der Universitäten Erlangen-Nürnberg und Göttingen. Sie bieten im Rahmen ihrer akademischen Lehrverpflichtungen Lehrveranstaltungen im Fach Rechtspsychologie sowie in den Fächern Kriminologie und Strafrecht an. Weitere Wissenschaftlerinnen sind Lehrbeauftragte an Hochschulen der Region.

Sommersemester 2010:

Seminar „Reformen im Strafrecht und ihre Folgen“ an der Universität Göttingen (A. Dessecker)

Seminar „Forensisch-psychologische Begutachtung“ an der Universität Erlangen-Nürnberg (R. Egg)

Wintersemester 2010/11:

Seminar „‘Gefährliche Straftäter’: kriminologische und strafrechtliche Aspekte“ an der Universität Göttingen (A. Dessecker)

Lehrveranstaltung „Kriminologie“ an der Hochschule Rhein-Main in Wiesbaden, Studiengang Sozialwesen (E. Herrmann)

#### **9.4 Ernennungen, Ehrenämter**

R. Egg ist seit 1990 außerplanmäßiger Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg. 2005 wurde ihm durch die Föderation Deutscher Psychologen-

vereinigungen das Zertifikat „Fachpsychologe für Rechtspsychologie“ verliehen. Er ist in folgenden Gremien ehrenamtlich tätig:

- Seit 1991 Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Zeitschrift „Sucht“
- Seit 2002 Vorsitzender des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V. (Wiederwahl im Jahre 2009)
- Seit 2002 Mitglied des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN)
- Seit 2006 Mitglied des Fachbeirats der Human Protect Consulting GmbH
- Seit 2006 Mitglied des Fachbeirats Medizin/Psychologie des Weißen Rings
- Seit 2008 Mitglied des Fachbeirats der Zeitschrift „Bewährungshilfe“
- Seit September 2009 Mitglied des Wissenschaftlichen Kuratoriums der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)
- Seit Dezember 2009 Mitglied des Beirats des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzuges

Von 2004 bis 2010 war Herr Egg Vorsitzender des Vorstands der Stiftung „Deutsches Forum für Kriminalprävention“ (DFK).

A. Dessecker ist seit 2008 außerplanmäßiger Professor an der Universität Göttingen und seit 2003 Mitglied des Landesjustizprüfungsamts im Niedersächsischen Justizministerium in Celle. Seit 2009 ist er Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Bewährungshilfe: Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik“.

Beide Vorstandsmitglieder gehören dem Beirat des Förderkreises Kriminologie und Strafrechtspflege e. V. (FKS) an.

J. Elz war im Berichtsjahr Beiratsmitglied des Modellprojektes „Prätext – Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“ des Bayerischen Jugendrings in Kooperation mit dem Deutschen Bundesjugendring.

E. Herrmann ist für die KrimZ im Vorstand des Förderkreises für Strafvollzugsforschung und Straffälligenhilfe e. V. tätig.

## **10. Beratung von Politik und Praxis**

Aufgrund der zusammenführenden und vermittelnden Aufgabe der KrimZ ergeben sich regelmäßig vielfältige Kontakte mit verschiedenen Institutionen und Personen. Für das Berichtsjahr sind über die bereits dargestellten Gesichtspunkte hinaus folgende Aktivitäten besonders hervorzuheben:

Gegenüber dem Bundesministerium der Justiz hat die KrimZ am 5. Oktober 2010 eine schriftliche Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht abgegeben. Eine weitere schriftliche Stellungnahme erfolgte am 11. Oktober gegenüber der Enquêtekommission

„Migration und Integration in Hessen“ des Hessischen Landtags zum Thema „Zusammenhang zwischen soziokultureller Lage einerseits und dem Grad der Integrationsbereitschaft sowie von Kriminalität andererseits“.

Im Berichtsjahr wurde ferner die Zusammenarbeit mit den Kriminologischen Diensten im Strafvollzug der Länder fortgesetzt. Über die regelmäßige Organisation und Moderation der Arbeitssitzungen (oben 7.2) hinaus stand die Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs im Berichtsjahr im Vordergrund.

Im Rahmen des europäischen Forschungsprojektes zur „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder“ (oben 5.4.1) wurden im Juni 2010 zwei weitere Arbeitstreffen mit den Projektpartnerinnen aus der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und dem Institut für Konfliktforschung in Wien durchgeführt.

Die 2008 begonnene Mitwirkung der KrimZ an einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa zur Vorbereitung eines „Hauses des Jugendrechts“ in Frankfurt am Main-Höchst wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Mit dem Vorhaben „Haus des Jugendrechts“ Wiesbaden erweiterten sich die Aufgaben und mündeten in die Vorbereitung zur Evaluierung der beiden Modellprojekte (s. a. 5.4.2).

Am 18. Januar 2010 besuchte der Hessische Minister der Justiz, für Integration und Europa und Stellvertretende Ministerpräsident Jörg-Uwe Hahn die KrimZ.

Schließlich ist die regelmäßige Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen hervorzuheben:

- mit der Juris GmbH sowie GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (Bonn) auf dem Gebiet der Literatur- und Forschungsdokumentation,
- mit dem Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V., insbesondere im Rahmen der Fachtagungen der Leiterinnen und Leiter der Sozialtherapeutischen Einrichtungen,
- mit GESIS (Köln) im Bereich der Zeitreihenanalyse und Prognose für den Strafvollzug.

# **Anhang**

## **I. Wer ist wer an der KrimZ**

### **1. Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder des eingetragenen Vereins „Kriminologische Zentralstelle“ sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer.

### **2. Korrespondierende Mitglieder**

Korrespondierende Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 der Satzung waren im Berichtszeitraum mehrere ehemalige Beiräte der KrimZ sowie ausländische Forschungs- und Dokumentationseinrichtungen:

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Prof. Dr. Dieter Dölling, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg

Prof. em. Dr. Ernst-Walter Hanack, Universität Mainz, Fachbereich für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Hartmuth Horstkotte, Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen

Prof. Dr. Norbert Leygraf, Institut für Forensische Psychiatrie der Universität Essen

Prof. Dr. Friedrich Lösel, Psychologisches Institut der Universität Erlangen-Nürnberg und Institute of Criminology, University of Cambridge

Rudolf Schmuck, Ministerialdirigent a. D.

Prof. em. Dr. Heinz Schöch, Juristisches Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Max Steller, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité – Universitätsmedizin Berlin (a. D.)

Centre de Recherches Sociologiques sur le Droit et les Institutions Pénales (CESDIP), Guyancourt, Frankreich

The European Institute for Crime Prevention and Control, affiliated with the United Nations (HEUNI), Helsinki, Finnland

KIC Korean Institute of Criminology, Seoul, Südkorea

Research Development & Statistics (RDS), Science & Research Group, Home Office, London, Großbritannien

Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum (WODC), Den Haag, Niederlande

### **3. Beirat**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Dieter Dölling\*, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg

Weitere Mitglieder (Reihenfolge gem. § 10 Abs. 1 der Satzung):

- a) Dr. Frank Tiemann\*, Vors. Richter am Landgericht Potsdam  
Charlotte Neubert\*, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Bremen  
Ullrich Quietzsch\*, Ltd. Wissenschaftlicher Direktor, Justizvollzugsanstalt Billwerder  
Dr. Christopher Erhard\*, Vors. Richter am Landgericht Frankfurt am Main  
Andrés Ritter\*, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Rostock  
Sabine Hamann\*, Leitende Psychologiedirektorin, Justizvollzugsanstalt Uelzen
- b) Michael Schuster†, Programmdirektor, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn
- c) der Präsident des Bundeskriminalamtes (vertreten durch Wissenschaftlichen Direktor Dipl.-Psych. Dr. Michael Baurmann), Wiesbaden  
der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei (vertreten durch Prof. Dr. Thomas Görden)  
der Präsident des Bundesamtes für Justiz, vertreten durch Abteilungspräsident Dr. Joachim Pfeiffer und PD Dr. Bert Götting
- d) Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht\*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Prof. Dr. Britta Bannenberg, Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

PD Dr. Klaus-Peter Dahle, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité Universitätsmedizin Berlin

Prof. Dr. Stefanie Eifler, Institut für Soziologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Tatjana Hörnle\*, Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Rainer Metz\*, GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Köln

Die mit \* gekennzeichneten Mitglieder gehörten dem Beirat nicht über den gesamten Berichtszeitraum an.

#### 4. Vorstand und Mitarbeiter

Vorstand	Prof. Dr. phil. Rudolf Egg, Dipl.-Psych. (Direktor)
	Prof. Dr. iur. Axel Dessecker, M.A. (Stellv. Direktor)
Wissenschaftl. Mitarbeiter	Dr. Evelyn Dawid*, Mag. <sup>a</sup> rer. soc. oec. Jutta Elz, Ass. iur., Dipl.-Päd. Susanne Niemz, Dipl.-Soz., M.A. (Drittmittelprojekte) Werner Sohn, Soz.-Wiss. Melanie Spöhr*, Soziologin (M.A.) (Drittmittelprojekt)
Verwaltungsleitung	Linda Suhens
Bibliothek	Elisabeth Herrmann, M.A.
Sekretariat	Gabriela Lindner

Außerdem sind mehrere studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte an der KrimZ tätig.

Die mit \* gekennzeichneten Mitarbeiterinnen waren nicht über den gesamten Berichtszeitraum beschäftigt.

**5. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter**

Leiter der Bundesstelle	Klaus Lange-Lehngut
Länderkommission	Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär a. D. (Vorsitzender)  Albrecht Rieß, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Stuttgart  Prof. Dr. Dieter Rössner, Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Marburg  Dipl.-Psych. Elsava Schöner, Leitende Regiergungsdirektorin a. D.
Wissenschaftl. Mitarbeiterin	Sarah Mohsen, Ass. iur.
Sekretariat	Jill Waltrich

## **II. The Centre for Criminology: past and present**

### **1. History**

After twenty years of preliminary endeavours the Kriminologische Zentralstelle (KrimZ – Centre for Criminology) started its work in 1986. The idea of establishing a Centre for Criminology in Germany was hatched in the late 1960s. Apart from the development of criminology at the universities, the German federal states' administrations of justice favoured a central institute, which passed a resolution to this effect in 1971 at a national conference of the Ministers and Senators of Justice. A binding agreement between the national government and the federal states could not be reached until the 1981 conference of the Ministers of Justice due to financial and organisational problems. Wiesbaden, the capital of Hesse, was designated as a permanent site. Therefore, further preparations as well as the financing of basic equipment were carried by the Hessian Ministry of Justice. After having determined the budget in 1985 and electing the board of directors in autumn of the same year, the foundations for starting business were laid. Organisational structures had to be defined and scientific; as well as non-scientific staff, had to be hired before the KrimZ could become fully operational in the spring of 1986.

The German Reunification on 3 October 1990 brought an expansion of the working space. The new federal states in the east of the country were temporarily represented as guests before they became ordinary members of the KrimZ during the autumn conference of the Ministers of Justice on 4 November 1993 in Leipzig.

After ten years of work, the KrimZ was evaluated by a committee set up by the federal states' Ministers of Finance. While the committee recommended to terminate funding the Prime Ministers of the federal states declared at their conference in October 1996 in Erfurt that the common funding of the KrimZ is essential due to its importance for criminological research and documentation.

An additional evaluation of the KrimZ by a joint committee of the national conferences of the Ministers of Finance and Justice was formally settled by a final decision of the Prime Ministers of the federal states in October 2009. This decision established principles of the Centre's funding by the national government and the federal states that will be applied up to 2014.

### **2. Organisation**

The KrimZ is a registered society according to German law, i.e. regular members of the institute are the Federal Republic of Germany and all the federal states. The Federal Republic holds 44 % and the remaining members 56 % of

the votes. Members are represented by their Ministers and Senators of Justice who, as a rule, delegate this function to administrative departments concerned with criminological matters. Current expenses of the KrimZ are met by its members; 50 % by the Federal Government, 50 % by the federal states. For the fiscal year 2010 the regular budget amounts to a total of 616,700 Euros.

Members' meetings take place twice a year. Mainly, these meetings provide for the election of the board of directors, the nomination of the advisory board, budget appropriation, giving consent to contracts of researchers and considering research projects.

In regard to the research tasks KrimZ is advised and assisted by the advisory board. The twelve board members are representatives of the criminal justice system, of police institutions and the German Research Council, as well as university professors specialising in subject areas relevant to criminological research. Additionally, there are corresponding members, some of them foreign institutions for criminological research and documentation, with whom cooperation has been arranged. Others are former members of the advisory board (for detailed information see Appendix I).

In 2009, the scientific staff consisted of seven scientists from the social and legal sciences. There is additional staff for library, documentation, administration and office services.

### **3. Main tasks**

According to section 2 of its statute, it is a task of the KrimZ „to promote criminological research and to make criminological findings available to science, legislation, criminal justice, and administration“. Therefore, the KrimZ acts as an intermediary between various disciplines of science, criminal law and administration, between conceptualisation, planning and practise in criminal justice.

Documentation of research and criminological literature in Germany is one of the central tasks. Providing this service function for practitioners and scientists, cooperation with other information centres and database providers is as essential as establishing and maintaining its own documentation.

The mediation task of the KrimZ is not limited to transmission and exchange of information, but is also designed to enhance the dialogue between science and practice, and initiate and improve cooperation among scientists and those participating in criminological research. Conferences on special subjects and advanced education present useful occasions for this purpose.

Moreover, the KrimZ also works on criminological findings, focusing on the analysis of statistical data relevant to criminology and on secondary analysis of research results. Last but not least, the Centre also conducts its own empirical research projects, which are mostly financed from its own budget, but also through third-party funding. These projects are mainly nationwide studies in the area of criminal justice. It is taken for granted that rigorous principles of science and documentation are valid for the KrimZ too. Nevertheless, the KrimZ sees it as its special duty to bring own working results in public policy considerations.

In 2009 the Federal Agency for the Prevention of Torture was established as a national independent mechanism for the prevention of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment in Germany (see section 8). The Agency will undertake regular visits to places where people are deprived of their liberty, identify problems and make recommendations to the relevant authorities. Furthermore, it will report annually to the German parliament and government. In 2010 it was extended by a commission responsible for the monitoring of prisons, police cells, psychiatric hospitals as well as a range of similar institutions under the jurisdiction of the federal states. The Agency's administration is an annex to the KrimZ, and it has its own website featuring some information in English (<http://www.antifolterstelle.de/>).

#### **4. Activities in 2010 and beyond**

Empirical research of the institute focused on several issues, one of them being sexual offences, which have been the focus of discourses both in the political sphere and in the media in Germany for several years. In the project on „Dangerous Sex Offenders: Careers and Penal Reactions“ (see section 5.2.1) an extensive survey of case records was made, and the final report will be published early in 2011. Another project evaluating social therapy treatment in correctional institutions (section 5.3.3), which is a version of the therapeutic community approach originating in Denmark, is also concerned with the group of sex offenders. Recent judgments of the European Court of Human Rights and their consequences for the traditional system of preventive detention (*Sicherungsverwahrung*) in Germany triggered new empirical research on the right not to have a heavier penalty imposed than the one applicable at the time of an offence and the practise of preventive detention for an indefinite period of time (section 5.2.2).

The scope of the KrimZ's research was extended by research on „Cooperation between Child Care and Criminal Justice Agencies in Cases of Sex Offences against Children“, a project co-funded by the European Commission. The

CCC project (section 5.4.1) provided a model concept for multi-professional cooperation in the field of sexual abuse of children. In most EU member states and in other European countries, the protection of children in this field is assigned to a specific agency responsible for child care. Obviously, child victims of sexual abuse play a specific role in criminal procedure. However, they have the right to be protected by the police, public prosecution services, the courts and other actors of the criminal justice system. Cooperation between child care and criminal justice agencies is essential for the protection of child victims of sexual offences. We assume that multi-professional cooperation on a regular basis will be more efficient than isolated *ad hoc* contacts. A shorter version of the final report is available in English at <http://www.netzwerkkooperation.eu/Materialien/EU.Abschluss.kurz.englisch.pdf> .

Another project features „The Crime Victims‘ Position in Plea Bargaining“ (section 5.5). This project is co-funded by WEISSER RING, a prominent victim support organisation. Although not a traditional element of criminal procedure in Continental Europe, consensual disposition mechanisms are now widespread all over the criminal justice system in Germany. The role of crime victims in the criminal process has grown more and more important in recent years. Particularly, if they join public prosecution as private accessory prosecutor (*Nebenklage*) they may not only participate in trial but are entitled to extensive procedural rights.

Other studies focused on the implementation of criminal sanctions. The prison population in Hamburg is being monitored (section 5.3.1) on the basis of an earlier projection. The shrinking numbers of prisoners in Hamburg; however, tend to reflect some regional development still not typical to the whole country. Two data collections on a regular basis pay particular attention to the development of social therapy in prisons and to the length of imprisonment for life sentences and preventive detention (sections 5.3.2 and 5.3.4).

Several bibliographies and reports have been completed in the field of information and documentation (section 6). In 2010, an extensive documentation of empirical prison studies in Germany since 1987 was published. The KrimZ publishes some research reports as well as its library catalogue on its website at <http://www.krimz.de/> .

In October 2010 a conference on the prison system and criminal law reform in federal states was organised. The proceedings will be published in 2011.

### **III. Satzung der KrimZ**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Kriminologische Zentralstelle (KrimZ). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten.  
Der Verein soll darüber hinaus zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen.

Zur Verwirklichung seiner Ziele soll der Verein namentlich

- a) kriminologisch bedeutsame Unterlagen erfassen und auswerten,
- b) Methoden der Erfassung, Sammlung und Auswertung kriminologisch bedeutsamer Unterlagen und Daten entwickeln,
- c) kriminologische Forschungsvorhaben und Forschungsarbeiten registrieren,
- d) in der kriminologischen Forschung tätige Stellen und Personen bei der Koordinierung von Forschungsvorhaben beraten und in ihrer Forschung unterstützen,
- e) Stellen und Personen, die Probleme der Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung einschließlich des Strafvollzugs durch kriminologische Forschung klären wollen, bei der Fassung und Vergabe von Forschungsaufträgen beraten und unterstützen,
- f) mit dem kriminologischen Dienst im Strafvollzug zusammenarbeiten.
- g) die nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Bundesstelle und Länderkommission zur Verhütung von Folter) unterstützen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO 1977.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ordentliche Mitglieder, die ausscheiden, und korrespondierende Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eigene Forschung**

- (1) Kann ein praxisbezogenes Forschungsvorhaben von anderen Forschungseinrichtungen nicht durchgeführt werden, so übernimmt der Verein auf Ersuchen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder der Länder oder eines ordentlichen Mitglieds die Planung, Leitung oder Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn die ordentlichen Mitglieder mit Stimmenmehrheit (§ 8 Abs. 7 Satz 1) zustimmen. Soweit der Verein derartige Forschungsvorhaben nicht gleichzeitig erledigen kann, sind Aufträge der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Länder andererseits in gleichem Umfang zu berücksichtigen.
- (2) An der Planung eines eigenen Forschungsvorhabens des Vereins sollen alle an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden mitwirken. Den von dem Verein angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern, die nicht unmittelbar an dem Forschungsvorhaben beteiligt sind, wird Gelegenheit gegeben, zu der Planung und ihrer Durchführung Stellung zu nehmen. Sie werden über den Beginn, den Fortgang und das Ergebnis des Forschungsvorhabens unterrichtet.
- (3) Die Durchführung des Forschungsvorhabens steht unter der wissenschaftlichen Leitung eines oder mehrerer an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden.
- (4) Die Ergebnisse eigener Forschungsaufgaben und solcher, die durch den Verein unterstützt werden, sollen den interessierten Stellen zugänglich sein.
- (5) Das Nähere ist in der Vereinsordnung (§ 9 Abs. 4 Buchst. a) und in den Richtlinien für Forschungsvorhaben (§ 9 Abs. 4 Buchst. b) zu regeln.

#### **§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

- (1) Der Verein arbeitet zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben eng zusammen mit allen Einrichtungen, die kriminologische Forschung betreiben oder fördern, insbesondere mit den Universitäten, dem Bundeskriminalamt, der Deutschen Hochschule der Polizei und der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- (2) Der Verein und das Bundeskriminalamt stimmen Forschungsvorhaben und sonstige Vorhaben gemeinsamen Interesses miteinander ab. Sie prüfen insbesondere, ob und inwieweit es sich empfiehlt, solche Vorhaben durch eine Einrichtung allein oder in Zusammenarbeit auszuführen. Die technischen und die sonstigen Hilfsmittel der einen Einrichtung können bevorzugt von der anderen Einrichtung benutzt werden. Satz 1 und 2 gelten auch für die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Deutschen Hochschule der Polizei.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind
  - a) die Bundesrepublik Deutschland,
  - b) die Länder der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die kriminologische Forschung betreiben oder sonst fördern, und die bereit sind, in Zusammenarbeit mit dem Verein an der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben mitzuwirken, können mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirats von der Mitgliederversammlung zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Er kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein korrespondierendes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es die Interessen des Vereins verletzt hat oder
  - b) wenn sein Verbleiben in dem Verein dessen Ansehen schädigen könnte.

**§ 6 Beiträge**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Zuschuss zu den im Haushalt ausgewiesenen Kosten gemäß Nr. 2 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle.
- (2) Die korrespondierenden Mitglieder haben Beiträge nicht zu leisten.

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und prüft die Jahresrechnung. Sie wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt ferner über
  - a) die Bewilligung des Haushaltsplans,
  - b) die Vereinsordnung,
  - c) die Zustimmung zu Verträgen mit weiteren hauptamtlichen Wissenschaftlern (§ 9 Abs. 3 S. 3),
  - d) die Richtlinien für die Koordinierung, Vermittlung, Vergabe und Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungsvorhaben nach § 3 Abs. 1,
  - e) Änderungen der Satzung,
  - f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das im Namen des Vereins die Dienstverträge mit dem Direktor und seinem Stellvertreter abschließt. Der Inhalt der Verträge bedarf der Billigung durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand wenigstens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen auf schriftlichen Antrag des Beirats oder von ordentlichen Mitgliedern, die über ein Drittel der Gesamtstimmen der Mitgliederversammlung verfügen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden, sind unverzüglich von dem Vorstand den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn mindestens 75 % der Gesamtstimmen zustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand vorbereitet und von einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet.
- (6) In der Mitgliederversammlung verfügen die Bundesrepublik Deutschland über 44 % und die Länder über 56 % der Gesamtstimmen. An den Stimmen, die den Ländern zustehen, hat jedes Land den gleichen Anteil.
- (7) Beschlüsse können nur mit mindestens 75 % der Gesamtstimmen gefasst werden. Der Beschluss gemäß § 14 Abs. 2 bedarf einer Mehrheit von 85 % der Gesamtstimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben worden sind und mindestens 75 % der Stimmen vertreten sind.
- (9) Ist die Mitgliederversammlung nach Abs. 8 beschlussunfähig, so ist binnen eines Monats zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zehn Tagen durch eingeschriebenen Brief erneut einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist in der erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit mindestens 90 % der Gesamtstimmen beschlossen werden.
- (11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Leiter der Versammlung und der Direktor des Vereins unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen eines Monats zuzusenden.

**§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Direktor und einem Stellvertreter. Sie sind hauptamtlich bei dem Verein tätig.
- (2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt bei der ersten Wahl drei Jahre, bei der ersten und jeder weiteren Wiederwahl fünf Jahre.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach näherer Bestimmung der Vereinsordnung. Er regelt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Für Verträge mit weiteren hauptamtlichen Wissenschaftlern (ausgenommen Forschungsassistenten) bedarf er der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Planung, Vergabe, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben; zu Ersuchen nach § 3 Abs. 1 nimmt er Stellung und unterbreitet den ordentlichen Mitgliedern einen Entscheidungsvorschlag. Der Vorstand bereitet die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Beirats vor und führt deren Beschlüsse aus. Er unterrichtet den Beirat über wichtige Geschäftsvorgänge.
- (4) Verträge mit Beschäftigten für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) schließt und beendet der Vorstand mit Zustimmung der Bundesstelle und der Länderkommission zur Verhütung von Folter.
- (5) Der Vorstand entwirft
  - a) die Vereinsordnung, die auch die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Dienstordnung für die Angestellten des Vereins enthalten soll, holt die Stellungnahme des Beirats zu dem Entwurf ein und führt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Vereinsordnung herbei,
  - b) im Einvernehmen mit dem Beirat Richtlinien für die Koordinierung, Vermittlung, Vergabe und Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungsvorhaben nach § 3 Abs. 1 und führt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Richtlinien herbei.

## § 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Sie sollen möglichst alle Disziplinen und Fachbereiche, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind, insbesondere die Kriminologie, Rechtswissenschaft, Medizin, Psychologie, Soziologie, Pädagogik und Statistik im Beirat vertreten.

Dem Beirat gehören an:

- a) ein Richter, ein Staatsanwalt und ein Vollzugsbediensteter, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden,
  - b) ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft ernanntes Mitglied,
  - c) der Präsident des Bundeskriminalamtes, der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei sowie der Präsident des Bundesamtes für Justiz oder von ihnen Beauftragte,
  - d) fünf Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden; mindestens drei dieser Mitglieder sollen korrespondierende Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) und b) können von den Stellen, die sie ernannt haben, ersetzt werden.
  - (3) Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre, erstmals drei Jahre nach dem ersten Zusammentritt, scheidet drei Mitglieder aus. Die Ausscheidenden werden durch Neuwahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Für die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) ist einmalige Wiederwahl zugelassen.
  - (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Beirats für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  - (5) Der Beirat kann zur Vorbereitung oder selbständigen Erledigung einzelner ihm obliegender Aufgaben oder Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.
  - (6) Der Vorstand des Vereins kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirats sein.
  - (7) Die Reisekosten derjenigen Beiratsmitglieder, die dem öffentlichen Dienst oder von der öffentlichen Hand finanzierten überregionalen Einrichtungen angehören, werden von der entsendenden Stelle getragen; die Reisekosten der übrigen Beiratsmitglieder werden von dem Verein nach der Reisekostenstufe B und C des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

**§ 11 Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Absatz 1 genannten Aufgaben, vor allem bei der Planung, Vergabe, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben und bei der Zusammenarbeit mit den in § 4 genannten Stellen.
- (2) Der Beirat nimmt Stellung
  - a) zu dem von dem Vorstand aufgestellten Haushaltsentwurf,
  - b) zu den Vorschlägen des Vorstandes nach § 5 Abs. 2.
- (3) Der Beirat kann eine Angelegenheit, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Beratung und Stellungnahme zugewiesen worden ist, mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung überweisen.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Billigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

**§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Beirats**

- (1) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr, sonst auf Antrag des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von fünf seiner Mitglieder zusammen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
- (4) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ist der Beirat in einer Sitzung nach Abs. 2 beschlussunfähig gewesen, so ist er in einer erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zu der erneuten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Ihm ist jederzeit auf Antrag das Wort zu erteilen.

- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende des Beirats unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats binnen eines Monats zuzusenden.

### **§ 13 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Direktor in Gemeinschaft mit seinem Stellvertreter.

### **§ 14 Haushaltsplan**

- (1) Der Haushaltsplan des Vereins muss ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan wird von dem Vorstand aufgestellt, dem Beirat zur Stellungnahme zugeleitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) sind gesondert auszuweisen.

- (3) Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans.
- (4) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und der Zustimmung der Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder mit Zweidrittelmehrheit.

### **§ 15 Jahresrechnung**

Der Vorstand stellt die Jahresrechnung (Vermögensübersicht mit einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben) auf.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) sind gesondert auszuweisen.

### **§ 16 Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte des Vereins**

- (1) Für alle Dienst- und Arbeitsverträge gilt das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst des Bundes entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen und Grundsätze der öffentlichen Verwaltung über Neben- und Sondervergütungen, Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Beihilfen und Vorschüsse sowie die Benutzung von Kraftfahrzeugen finden auf die im Dienst des Vereins stehenden Personen sinngemäß Anwendung.

**§ 17 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.